



Gemeinsam gegen häusliche Gewalt

Interventionsleitfaden des Arbeitskreises gegen
häusliche Gewalt im Odenwaldkreis

Inhaltsverzeichnis

<i>Grußwort des Landrats des Odenwaldkreises</i>	4
<i>Vorwort der Gleichstellungsbeauftragten des Odenwaldkreises</i>	5
<i>Arbeitskreis gegen häusliche Gewalt im Odenwaldkreis</i>	
Vorstellung des Arbeitskreises	6
Mitglieder des Arbeitskreises	7
<i>Vorgehensweise der einzelnen Institutionen bei häuslicher Gewalt</i>	
Polizei (Polizeipräsidium Südhessen / Polizeidirektion Odenwald)	10
Migrationsbeauftragter der Polizeidirektion Odenwald	12
Beratungsstelle für Frauen in Gewalt- und Krisensituationen	14
Frauenhaus Erbach	16
Jugendamt des Odenwaldkreises – Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)	18
Gesundheitsamt des Odenwaldkreises – Sozialpsychiatrischer Dienst	20
Rechtsanwälte*innen	22
Staatsanwaltschaft Darmstadt	24
Amtsgericht Michelstadt – Familiengericht	26
Kindertageseinrichtungen	28
Gleichstellungsbeauftragte des Odenwaldkreises	30
AWO – Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Odenwaldkreis e. V.	32
Diakonisches Werk Odenwald	34
KlarMann e. V.	36
<i>Perspektiven des Arbeitskreises</i>	37
<i>Gesetzesgrundlage</i>	38
<i>Persönlicher Sicherheitsplan</i>	40
<i>Vernetzung und Kooperation</i>	42

Grüßwort des Landrats des Odenwaldkreises

Frank Matiaske
Landrat des Odenwaldkreises
Landratsamt Odenwaldkreis
Michelstädter Straße 12
64711 Erbach
Telefon: 06062 70-0
Fax: 06062 70-390
E-Mail: info@odenwaldkreis.de
Internet: www.odenwaldkreis.de



Sehr geehrte Damen und Herren,

über Jahrhunderte hinweg war Gewalt zu Hause ein dunkles gesellschaftliches Kapitel, das für die meisten Menschen ein Tabu darstellte.

Einer Statistik des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend zufolge ist noch immer jede vierte Frau in Deutschland von häuslicher Gewalt betroffen.

Dies verdeutlicht, dass häusliche Gewalt bedauerlicherweise auch in der Gegenwart noch ein brisantes Thema ist. Sie findet in der Regel dort statt, wo Menschen sich gewöhnlich am sichersten fühlen sollten – in den eigenen vier Wänden, und sie geht hauptsächlich von Personen aus, die einem vertraut sind und zu denen meist eine tiefe emotionale Bindung besteht.

Hauptsächlich sind Frauen die Opfer. Daneben sind jedoch sehr häufig auch Kinder direkt oder indirekt von der ausgeübten Gewalt betroffen.

Häusliche Gewalt findet in allen sozialen und kulturellen Milieus statt und stellt somit keinesfalls ein Randphänomen dar.

Ich bin sehr dankbar, dass sich der Arbeitskreis gegen häusliche Gewalt dieser komplexen Thematik seit vielen Jahren annimmt. Die Hilfsysteme im Odenwaldkreis arbeiten hier konstruktiv vernetzt zusammen.

In der Neuauflage des Interventionsleitfadens des Arbeitskreises gegen häusliche Gewalt im Odenwaldkreis werden die jeweiligen Hilfsangebote, Vorgehensweisen und Abläufe der Akteurinnen und

Akteure dokumentiert. Die bewährte Zusammenarbeit der Kooperationspartnerinnen und -partner findet in vielen gemeinsamen Informationsveranstaltungen und Fachtagen ihren Ausdruck.

Auch heute bleiben Opfer häufig aus Scham oder Angst vor den Tätern stumm. Von daher ist nach wie vor noch viel Klärungsarbeit zu leisten, was alle vernetzten Kräfte mit viel Engagement angehen. Ich wünsche allen im Arbeitskreis Aktiven auch weiterhin viel Erfolg in ihrem wichtigen Wirken.

A handwritten signature in black ink that reads "Frank Matiaske". The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

Frank Matiaske
Landrat des Odenwaldkreises

Vorwort der Gleichstellungsbeauftragten des Odenwaldkreises

Petra Karg
Gleichstellungsbeauftragte des Odenwaldkreises
Landratsamt Odenwaldkreis
Michelstädter Str. 12
64711 Erbach
Telefon: 06062 70-222
Telefax: 06062 70-111222
E-Mail: p.karg@odenwaldkreis.de
Internet: www.odewaldkreis.de



Sehr geehrte Damen und Herren,

als Gleichstellungsbeauftragte des Odenwaldkreises liegt es mir sehr am Herzen, dass wir alle nicht die Augen vor bestimmten Tatsachen verschließen dürfen: Hierzu zählt auch das Thema „Häusliche Gewalt“. Nach wie vor gehören für viele Frauen körperliche, psychische, aber auch sexuelle Übergriffe durch den Partner zum Alltag. Auch Männer sind von häuslicher Gewalt betroffen, jedoch können sich viel häufiger Frauen als Männer aufgrund auch wirtschaftlicher Abhängigkeit nicht aus eigener Kraft aus ihrer misslichen Lage befreien.

Für alle Opfer dieser sich meist im privaten Bereich abspielenden Gewalt, die sehr oft im Verborgenen bleibt und sich häufig über einen sehr langen Zeitraum erstreckt, ist es sehr wichtig, dass es ein gut funktionierendes Netzwerk von Akteurinnen und Akteuren gibt, die ihnen in verschiedenen Bereichen Hilfestellungen bieten können. Die Betroffenen fühlen sich schutzlos, hilflos und allein gelassen und es ist Aufgabe des Arbeitskreises, ihnen das für sie notwendige Hilfsangebot und die so wichtige Unterstützung zu bieten.

Ich bin deshalb sehr dankbar, Teil dieses wertvollen Netzwerkes von Partnerinnen und Partnern im Odenwaldkreis sein zu dürfen, das sich unbürokratisch, interdisziplinär und stets zielorientiert zum Wohle der von häuslicher Gewalt Betroffenen einsetzt.

Es ist sehr wichtig, auf verschiedenen Ebenen anzusetzen, aufzuklären und vor allem auch über die vielfältigen Hilfsangebote im Odenwaldkreis zu informieren.

Von häuslicher Gewalt Betroffene (Frauen, Männer und Kinder) benötigen ebenso Informationen und Ermutigung, um sich aus dieser Situation lösen zu können, als auch Freund*innen, Verwandte, Kolleg*innen, Ärzt*innen, Erzieher*innen, Lehrer*innen, Arbeitgeber*innen etc. Dass diese Liste endlos weiterzuführen wäre, zeigt, dass nach wie vor noch viel Aufklärungsarbeit zu leisten ist.

Auch eine qualitativ hochwertige Täterarbeit ist unabdingbar, denn häufig wollen sich betroffene Frauen gar nicht von ihrem Partner lösen und Kinder lieben beide Elternteile gleichermaßen.

Dies macht deutlich, wie komplex das Thema „Häusliche Gewalt“ tatsächlich ist und welche vielfältige Arbeit für den Arbeitskreis noch ansteht. Auch ich werde alles in meiner Macht stehende tun, um die wertvolle Interventions- und Präventionsarbeit voranzutreiben.

Petra Karg
Gleichstellungsbeauftragte des
Odenwaldkreises

Vorstellung und Arbeitsweise des Arbeitskreises gegen häusliche Gewalt im Odenwaldkreis

Der Arbeitskreis gegen häusliche Gewalt im Odenwaldkreis ist eine interdisziplinäre Arbeitsgemeinschaft, die formal im Jahr 2004 in Erbach gegründet wurde. Inzwischen arbeiten Fachkräfte aus den gesamten Odenwaldkreis und darüber hinaus gemeinsam an der Weiterentwicklung des Hilfe- und Interventionssystems bei Fällen häuslicher Gewalt.

Bereits seit 2000 arbeiten jedoch schon Fachkräfte gegen häusliche Gewalt unter Federführung des damaligen Frauenbüros des Odenwaldkreises, heute unter der Federführung der Gleichstellungsbeauftragten des Odenwaldkreises in diesem Themenbereich zusammen.

Insgesamt haben sich bisher 20 Institutionen bzw. Personen zusammengeschlossen, die für Opfer häuslicher Gewalt Ansprechpartnerinnen und -partner sind und entsprechende Hilfestellung anbieten können.

Mit dem Interventionsleitfaden legt der Arbeitskreis gegen häusliche Gewalt ein Konzept vor, in dem die beteiligten Personen und Institutionen Voraussetzungen und Zielsetzungen ihrer Zusammenarbeit beschreiben, um damit Interventions- und Präventionsmöglichkeiten im Odenwaldkreis zu verbessern.

Grundlagen für den Interventionsleitfaden:

Gewalterfahrung im häuslichen Bereich sind bedauerlicherweise für viele Menschen Bestandteil ihres Lebens – auch im Odenwaldkreis. Gewalt in zwischenmenschlichen Beziehungen kommt in allen gesellschaftlichen Schichten vor und ist deshalb ein hochbrisantes Thema. Dort, wo sie passiert, wird sie oft tabuisiert aus Angst, Scham und Hilflosigkeit. Es ist einfacher, die Augen zu schließen

vor dem, was nicht sein darf und nicht sein soll, als wahrzunehmen, dass vor allem Frauen und Kinder sichtbar und unsichtbar körperlich und seelisch verletzt sind.

Die Diskussion der letzten Jahrzehnte um Geschlechterrollen haben jedoch zu einer Sensibilisierung gegenüber diesem Problem beigetragen. Auch die öffentlichen Institutionen haben den Veränderungsbedarf erkannt und mit Initiativen zur Verbesserung der Situation begonnen. Das neue Gewaltschutzgesetz, das seit dem 01.01.2002 in Kraft ist, zeigte erste Wirkung. Es vertritt den Grundsatz: „Wer schlägt, muss gehen – das Opfer bleibt in der Wohnung“.

Das, was hinter der Wohnungstür an Gewalttaten passiert, bleibt nicht länger Privatsache, bekannt gewordene Fälle werden von der Polizei zur Anzeige gebracht.

Zielsetzung des Interventionsleitfadens:

- ▶ wirksame und schnelle Unterstützung für Opfer häuslicher Gewalt durch enge Zusammenarbeit der im Odenwaldkreis verfügbaren Hilfsangebote (Institutionen und Personen)
- ▶ Abbau und Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und Kinder
- ▶ Öffentlichkeitsarbeit zur Ächtung von häuslicher Gewalt
- ▶ Planung und Durchführung von Fortbildungen/Fachtagungen für beteiligte Personen bzw. Institutionen zum Thema „Häusliche Gewalt“

Grundsätze für die Zusammenarbeit der am Interventionsleitfaden beteiligten Institutionen und Personen:

- ▶ Die Hilfsangebote orientieren sich am Grundsatz der Ermutigung zur Selbsthilfe der Betroffenen.
- ▶ Die Hilfsangebote leisten Betroffenen besonders Unterstützung bei der Kontaktaufnahme mit Hilfsangeboten und der weiteren Begleitung im Hilfeprozess.
- ▶ Bei allen Interventionen ist der Wille der Betroffenen entscheidendes Kriterium.
- ▶ Jede Institution kann grundsätzlich mit jeder anderen Kontakt aufnehmen.
- ▶ Institutionen und Behörden müssen eine/n Ansprechpartner*in benennen, der/die den Arbeitskreis gegen häusliche Gewalt kennt.
- ▶ Jede Institution bzw. Person, die bestimmte Dienstleistungen/Hilfestellungen anbieten kann, muss diese konkret benennen können und den internen Ablauf bei deren Inanspruchnahme deutlich machen.

Inhalte des Interventionsleitfadens:

- ▶ Darstellung des Arbeitskreises gegen häusliche Gewalt im Odenwaldkreis als Strukturskizze
- ▶ Darstellung der einzelnen Hilfsangebote im Landkreis – Ablaufpläne: Was passiert bei Inanspruchnahme?
- ▶ geplante Maßnahmen der Öffentlichkeitsarbeit
- ▶ geplante Maßnahmen der Fortbildung für am Hilfeprozess Beteiligte

Mitglieder des Arbeitskreises gegen häusliche Gewalt

Der Arbeitskreis gegen häusliche Gewalt im Odenwaldkreis bietet Organisationen und Institutionen, die in ihrer Arbeit in unterschiedlicher Weise mit dem Problem der häuslichen Gewalt konfrontiert sind, die Möglichkeit der Vernetzung und Kooperation. Die Arbeit des Arbeitskreises wird von der Gleichstellungsbeauftragte des Odenwaldkreises koordiniert.



Amtsgericht Michelstadt – Familiengericht

Erbacher Straße 47, 64720 Michelstadt
Tel.: 06061 708-0 (Zentrale) -65/66 (Serviceeinheit)
Fax: 06061 708-68
E-Mail: Verwaltung@AG-Michelstadt.Justiz.Hessen.de



AWO Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Odenwaldkreis e.V. Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im „Familienzentrum“

Kellereibergstraße 4, 64720 Michelstadt
Tel.: 06061 9423-20 – Fax: 06061 9423-29
E-Mail: info@awo-odenwald.de



Beratungsstelle für Frauen in Gewalt- und Krisensituationen Interventionsstelle für häusliche Gewalt

An der Zentlinde 5b, 64711 Erbach
Tel.: 06062 266874 – Fax: 06062 260396
E-Mail: info@frauenberatung-erbach.de



Caritaszentrum Erbach

Hauptstraße 42, 64711 Erbach
Tel.: 06062 955330 – Fax 06062 9553322
E-Mail: alb@caritas-erbach.de



Diakonisches Werk Odenwald

Bahnhofstr. 38, 64720 Michelstadt
Tel.: 06061 9650-0 – Fax: 06061 9650-140
E-Mail: mail@dw-odw.de



Familienhilfezentrum Odenwald gGmbH

Am Donnersberg 4, 64720 Michelstadt
Tel.: 06061 2187 – Fax: 06061 701718
E-Mail: info@familienhilfezentrum.de



Gleichstellungsbeauftragte des Odenwaldkreises

Gleichstellungsbeauftragte
beim Kreisausschuss des Odenwaldkreises
Petra Karg
Michelstädter Straße 12, 64711 Erbach
Tel.: 06062 70-222 oder -221 – Fax: 06062-70-111222
E-Mail: p.karg@odenwaldkreis.de



Frauenbeauftragte der Stadt Michelstadt

Anni Resch
Frankfurter Straße 3, 64720 Michelstadt
Tel.: 06061 925416 oder 0170 5793303
E-Mail: resch@michelstadt.de



Frauenhaus Erbach

Postfach 1201, 64702 Erbach
Tel.: 06062 5646 – Fax: 06062 63207
E-Mail: info@frauenhaus-erbach.de



Gesundheitsamt des Odenwaldkreises

Sozialpsychiatrischer Dienst Tel.: 06062 70-290
Amtsärztlicher Dienst Tel.: 06062 70-293
Postadresse: Michelstädter Straße 12, 64711 Erbach
Büro: Albert-Schweizer-Straße 8, 64711 Erbach



Gesundheitszentrum Odenwaldkreis

Albert-Schweitzer-Str. 10, 64711 Erbach
Tel.: 06062 79-0 – Fax: 06062 79-2801
E-Mail: info@gz-odw.de



Hebammen im Odenwaldkreis

Sibylle Kath
Hohe Straße 48, 64732 Bad König
Tel.: 06063 5649
E-Mail: SKath@t-online.de

KlarMann eV.

FachstelleGegenGewalt
Postanschrift: Schulstraße 40, 64342 Seeheim-Jugendheim
Ansonsten mobile Praxis
Tel.: 06257 9189879 oder 0157 82250173
E-Mail: odenwaldkreis@klarmann.info



**Kreisausschuss des Odenwaldkreises / Jugendamt /
Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)**

Michelstädter Straße 12, 64711 Erbach
Tel.: 06062 70-458 – Fax: 06062 70-401
E-Mail: info@odenwaldkreis.de



Netzwerk gegen Gewalt Hessen

Regionale Geschäftsstelle Südhessen
Orangerieallee 12, 64285 Darmstadt
Tel.: 06151 969 4041 – Mobil 0173 251 7816
E-Mail: Netzwerk.gegen.Gewalt.ppsch@polizei.hessen.de



Polizeipräsidium Südhessen / Polizeidirektion Odenwald

Neue Lustgartenstraße 7, 64711 Erbach
Tel.: 06062 953-0 – Fax: 06062 953-115
E-Mail: PD-ODW.PPSH@Polizei.Hessen.de



Polizeipräsidium Südhessen / Polizeidirektion Odenwald

Migrationsbeauftragter der PD Odenwald
Neue Lustgartenstraße 7, 64711 Erbach
Tel.: 06062 953-400 – Fax: 06062 953-515
E-Mail: Fahri.Erfiliz@Polizei.Hessen.de



**Rechtsanwältin Gitta Häring-Grenz
Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Familienrecht**

Werner-von-Siemens-Straße 16, 64711 Erbach
Tel.: 06062 1349
E-Mail: haering-grenz@t-online.de

**Rechtsanwältin Nicole Hoche
Fachanwältin für Familienrecht**

Breslauer Straße 11, 64732 Bad König
Tel.: 06063 5775-88 – Fax: 06063 5775-96
E-Mail: info@kanzlei-hoche.net

**Rechtsanwältin Rosita Suschitzky
Fachanwältin für Familienrecht**

Am Schlossgraben 42, 64711 Erbach
Tel.: 06062 7139 – Fax: 06062 61638
E-Mail: rain.suschitzky.erbach@t-online.de

Vorgehensweise der Polizei bei häuslicher Gewalt

Polizeipräsidium Südhessen
Polizeidirektion Odenwald
Neue Lustgartenstraße 7
64711 Erbach
Telefon: 06062 953-0
Fax: 06062 953-115
E-Mail: PD-ODW.PPSH@polizei.hessen.de
Internet: www.Polizei.Hessen.de

Notruf: 110



Polizei Hessen

Die Polizei bekommt in der Regel Kontakt zu Fällen von häuslicher Gewalt, indem

- ▶ die betroffene Person, meistens eine Frau, zur Wache kommt und eine Anzeige erstattet,
- ▶ sie selbst in der Situation noch die Polizei meistens über Notruf 110 verständigt oder
- ▶ ein/e Nachbar/in anruft, der aufgrund des Lärms und/oder der Schreie mitbekommt, dass in der Wohnung nebenan „etwas“ los sein könnte.

Jede dieser Mitteilungen löst einen festen Ablauf von polizeilichen Maßnahmen aus. Es erfolgt zunächst eine vorläufige Trennung der beiden Parteien (Gefahrenabwehr) und eine erste Sachverhaltserforschung, die bei Feststellung von Straftaten, unabhängig vom Wunsch der Beteiligten, zu einer Aufzeichnung führt (Legalitätsprinzip).

Das bedeutet, dass

- ▶ die Personalien der Beteiligten zweifelsfrei festgestellt werden,
- ▶ eine Beweissicherung durch Tatortarbeit und Sicherstellung von Beweismitteln erfolgt,
- ▶ Hinweise auf Schuldfähigkeit (Alkohol- und Drogenaufnahme) überprüft werden,

- ▶ alle Beteiligten entweder als Beschuldigte, Geschädigte oder Zeugen vernommen und die Ermittlungsergebnisse unverzüglich der Staatsanwaltschaft Darmstadt vorgelegt werden.

Parallel hierzu erfolgen Maßnahmen, die verhindern sollen, dass erneut Gewalttätigkeiten begangen werden. Je nach Notwendigkeit und Erforderlichkeit können die einschreitenden Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten

- ▶ einen Platzverweis,
- ▶ eine Wohnungswegweisung (gültig für 14 Tage) oder
- ▶ eine Gewahrsamsnahme gegen den Täter/die Täterin aussprechen.

Unabhängig von den polizeilichen Maßnahmen sollte das Opfer einen Antrag auf Ausstellung eines gerichtlichen Beschlusses (Schutzanordnung) beim zuständigen Amtsgericht nach dem Gewaltschutzgesetz stellen.

Ein Verstoß gegen einen solchen gerichtlichen Beschluss beinhaltet wiederum folgen schwere Sanktionen für den Täter/die Täterin wie:

- ▶ eine erneute Strafbarkeit,
- ▶ ein sehr hohes Ordnungsgeld und
- ▶ unter Umständen sogar eine Ordnungshaft.

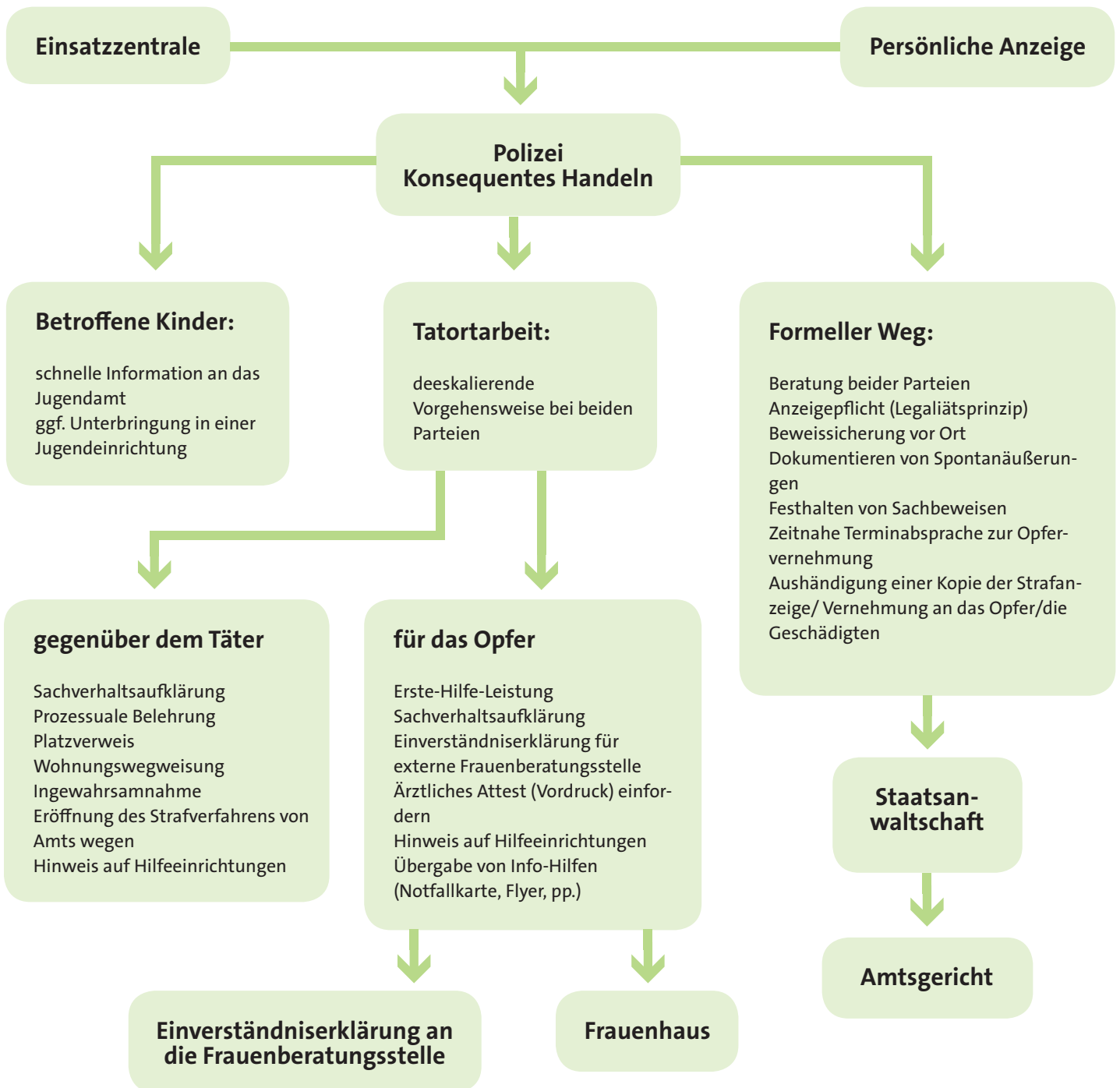
Liegen Anhaltspunkte vor, dass die Gewalttäter ihre Taten aufgrund bestehender Alkoholsucht und/oder damit verbundenen Gewaltproblemen begehen, erhält das Gesundheitsamt hiervon Kenntnis.

Sollten Kinder im Haushalt der betroffenen Beziehung leben, wird automatisch das Jugendamt verständigt, da Kinder, selbst wenn sie nicht selbst geschlagen werden, immer auch betroffen sind und ihr Wohl gefährdet sein könnte. Damit den gestressten und oftmals traumatisierten Opfern schnellstmöglich geholfen werden kann, übergeben die zuerst einschreitenden Beamtinnen und Beamten eine Notfallkarte über kompetente Hilfeeinrichtungen und die sachbearbeitende Polizeidienststelle leitet die schriftliche Einverständniserklärung des Opfers unverzüglich an die Beratungsstelle für Frauen in Gewalt- und Krisensituationen weiter.

Die Polizei ist nur dann befugt, die Personalien des Opfers an andere Hilfsinstitutionen weiterzugeben, wenn hierzu die schriftliche Einverständniserklärung des Opfers vorliegt.

Die Beratungsstelle für Frauen in Gewalt- und Krisensituationen setzt sich dann mit der betroffenen Frau zwecks weiterer Beratung in Verbindung.

Vorgehensweise der Polizei bei häuslicher Gewalt



Vorgehensweise des Migrationsbeauftragten der Polizeidirektion Odenwald bei häuslicher Gewalt

Polizeipräsidium Südhessen
Polizeidirektion Odenwald
Neue Lustgartenstraße 7
64711 Erbach
Telefon: 06062 953-400
Fax: 06062 953-115
E-Mail: Fahri.Erfliz@polizei.hessen.de
Internet: www.Polizei.Hessen.de



Wer kann sich an den Migrationsbeauftragten der Polizei wenden?

Migrantinnen und Migranten, die in ihrer Beziehung, Ehe, Lebenspartnerschaft oder Familie von Gewalt betroffen oder bedroht sind, Paare und Familien unterschiedlicher Staatsangehörigkeit sowie eingewanderten Familien und Einzelpersonen mit oder ohne deutschen Pass. Grundsätzlich kann sich jede misshandelte oder von Misshandlung bedrohte Person unabhängig von ihrer Herkunft, ihrer Kultur oder ihrem Aufenthaltsstatus an den Migrationsbeauftragten der Polizei wenden.

Oftmals bilden die polizeilichen Maßnahmen die Grundlage für die Tätigkeit des Migrationsbeauftragten, wenn z.B. Frauen mit Migrationshintergrund Opfer häuslicher Gewalt geworden sind.

Der Migrationsbeauftragte

- ▶ unterstützt die Polizeibeamten/innen bei der Durchsetzung der polizeilichen Maßnahmen
- ▶ trägt zur Reduzierung des Konfliktpotenzials und zur Stabilisierung der Lage bei
- ▶ unterstützt den Sachbearbeiter/die Sachbearbeiterin bei der Bearbeitung des Vorgangs durch: Gewinnen weiterer anlassbezogener Informationen, spezifische Hintergrundinformationen über die familiäre Situation.

Informationsvermittlung

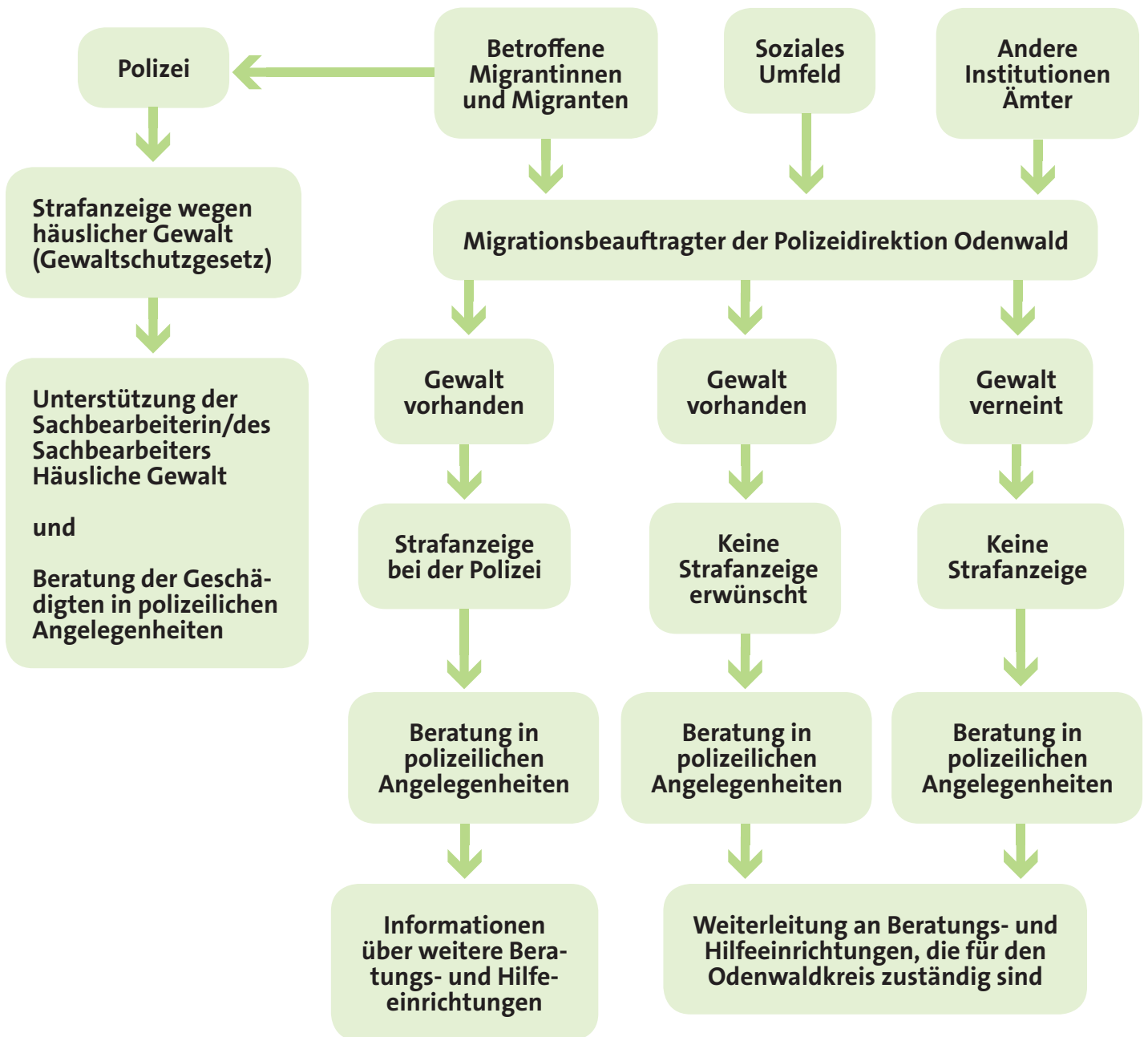
Konsequentes polizeiliches Einschreiten allein kann nur zur kurzfristigen Problemlösung bei Gewaltbeziehungen beitragen. Es bedarf daher auch auf mittel- bis langfristige Wirkungen ausgerichtete Hilfsmaßnahmen für Opfer. Für diese wichtige Arbeit informiert der Migrationsbeauftragte nach der Anzeigenaufnahme die Opfer häuslicher Gewalt:

- ▶ über ihre Rechte und über den voraussichtlichen weiteren Ablauf des Strafverfahrens
- ▶ über die Möglichkeiten, die das Gewaltschutzgesetz bietet und
- ▶ über weitere Beratungs- und Hilfeeinrichtungen im Odenwaldkreis

Was passiert mit meiner Meldung / Information an den Migrationsbeauftragten?

Bei der Tätigkeit des Migrationsbeauftragten bei Fällen von häuslicher Gewalt ist der Wille der betroffenen Migrantinnen ein entscheidendes Kriterium. Da der Migrationsbeauftragte als Angestellter nicht „Beamter des Polizeidienstes“ ist und somit nicht dem Strafverfolgungszwang gem. § 163 StPO untersteht, führt eine Mitteilung an den Migrationsbeauftragten nicht direkt zu einer Anzeigenaufnahme.

Vorgehensweise des Migrationsbeauftragten der Polizeidirektion Odenwald bei häuslicher Gewalt



Vorgehensweise der Frauenberatungsstelle bei häuslicher Gewalt

Beratungsstelle für Frauen in Gewalt- und Krisensituationen

Interventionsstelle für häusliche Gewalt

An der Zentlinde 5b

64711 Erbach

Telefon: 06062 266874

Fax: 06062 260396

E-Mail: info@frauenberatung-erbach.de

Internet: www.frauenberatung-erbach.de

Termine nach Vereinbarung

Telefonische Sprechzeit: Di. 13.30 - 15.30 Uhr sowie Do. 09.30 - 11.30 Uhr

Außensprechstunde in der Mary-Anne-Kübel-Stiftung in Reichelsheim (Odenwald),

Alter Weg 18: Jeden 1. Dienstag im Monat 9.30 -11.00 Uhr



Wer kann sich an uns wenden?

Frauen in Gewalt- und Krisensituationen, Menschen im sozialen Umfeld der von Gewalt betroffenen Frauen, Fachkräfte und Einrichtungen.

Angebote:

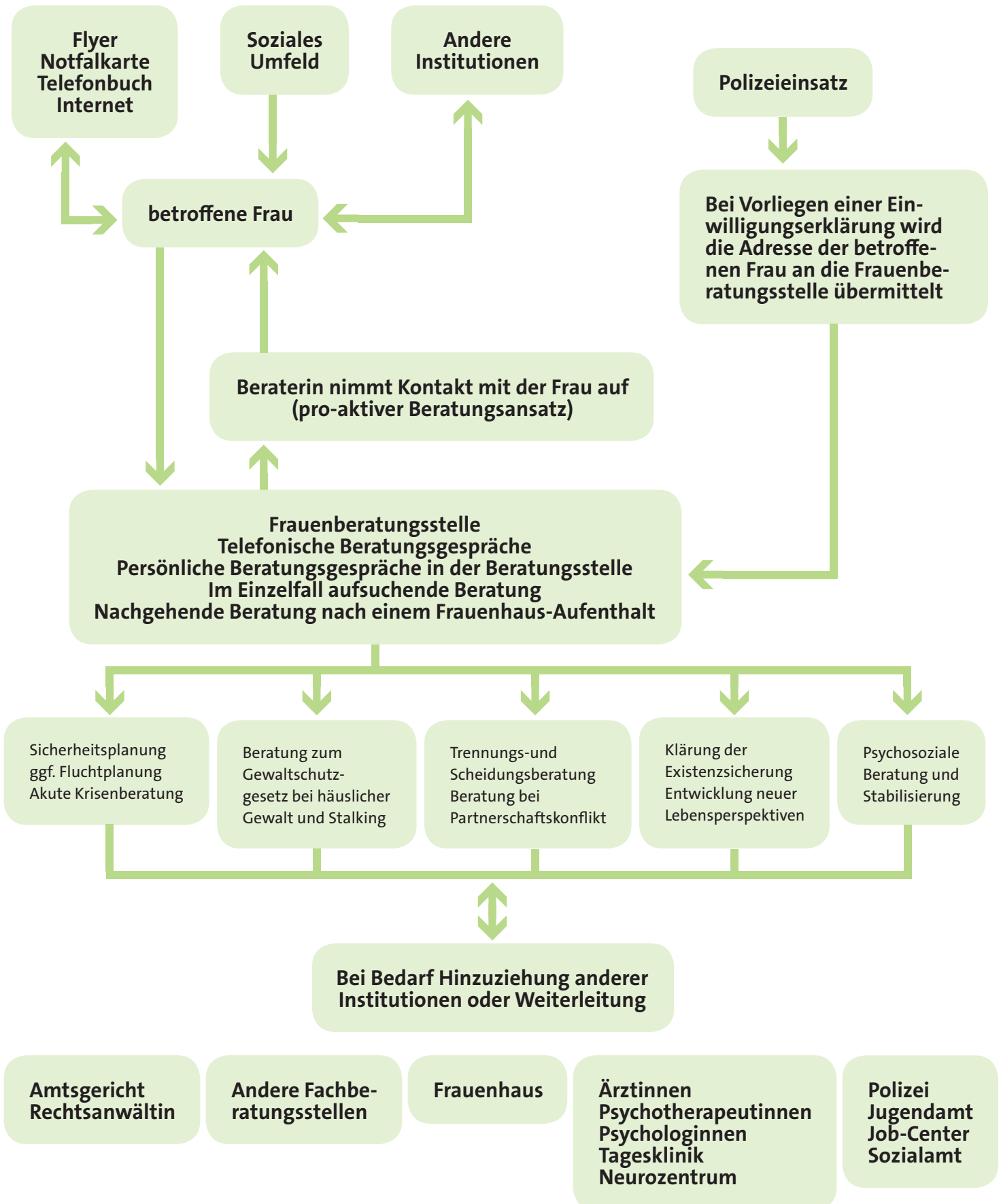
- ▶ Telefonische und persönliche Beratung
- ▶ Pro-aktive Kontaktaufnahme durch die Beratungsstelle nach einem Polizeieinsatz bei Frauen, die sich mit diesem Vorgehen einverstanden erklärt haben
- ▶ Gruppenangebote für Frauen, Öffentlichkeitsarbeit und Vernetzung zum Thema häusliche Gewalt
- ▶ Gremienarbeit
- ▶ Informationsveranstaltungen für Fachpersonal, Multiplikatoren und Multiplikatorinnen, Präventionsarbeit (z.B. in Schulen)
- ▶ Präventionsarbeit (z.B. Selbstbehauptungskurse in Kooperation mit der Polizei)

Welche Hilfsmöglichkeiten kann die Frauenberatungsstelle in der Beratung bieten?

- ▶ Psychosoziale Beratung und Stabilisierung
- ▶ Krisenintervention (ggf. Sicherheitsplanung und Fluchtplanung)
- ▶ Beratung zum Gewaltschutzgesetz bei häuslicher Gewalt und Stalking
- ▶ In Einzelfällen Begleitung zu sozialen Einrichtungen, dem Gericht usw.
- ▶ Beratung zu Trennung und Scheidung
- ▶ Hilfe zur Klärung der Existenzsicherung und Entwicklung neuer Lebensperspektiven
- ▶ Informationen zu Umgangs- und Sorgerecht
- ▶ Klärung des individuellen Bedarfs und Vermittlung an passende Institutionen

Die Beratung ist kostenlos und auf Wunsch anonym – Sie orientiert sich in der Beratung an den Bedürfnissen der Frau.

Vorgehensweise der Frauenberatungsstelle bei häuslicher Gewalt



Vorgehensweise des Frauenhauses bei häuslicher Gewalt

Frauenhaus Erbach

Postfach 1201

64702 Erbach

Telefon: 06062 5646

Fax: 06062 63207

E-Mail: info@frauenhaus-erbach.de

Internet: www.frauenhaus-erbach.de

Bürozeiten: i.d.R. Mo. bis Mi. 10.00 - 16.00 Uhr

Do. 10.00 - 15.00 Uhr

Fr. 10.00 – 14.00 Uhr

Aufnahmen in Notfällen zu jeder Zeit möglich!



Wer kann sich an uns wenden?

Alle Frauen, die von häuslicher Gewalt betroffen oder bedroht sind, sowie junge Frauen, die Gewalt in ihrer Herkunftsfamilie erleben oder zwangsverheiratet werden sollen.

Welche Hilfsmöglichkeiten kann das Frauenhaus bieten?

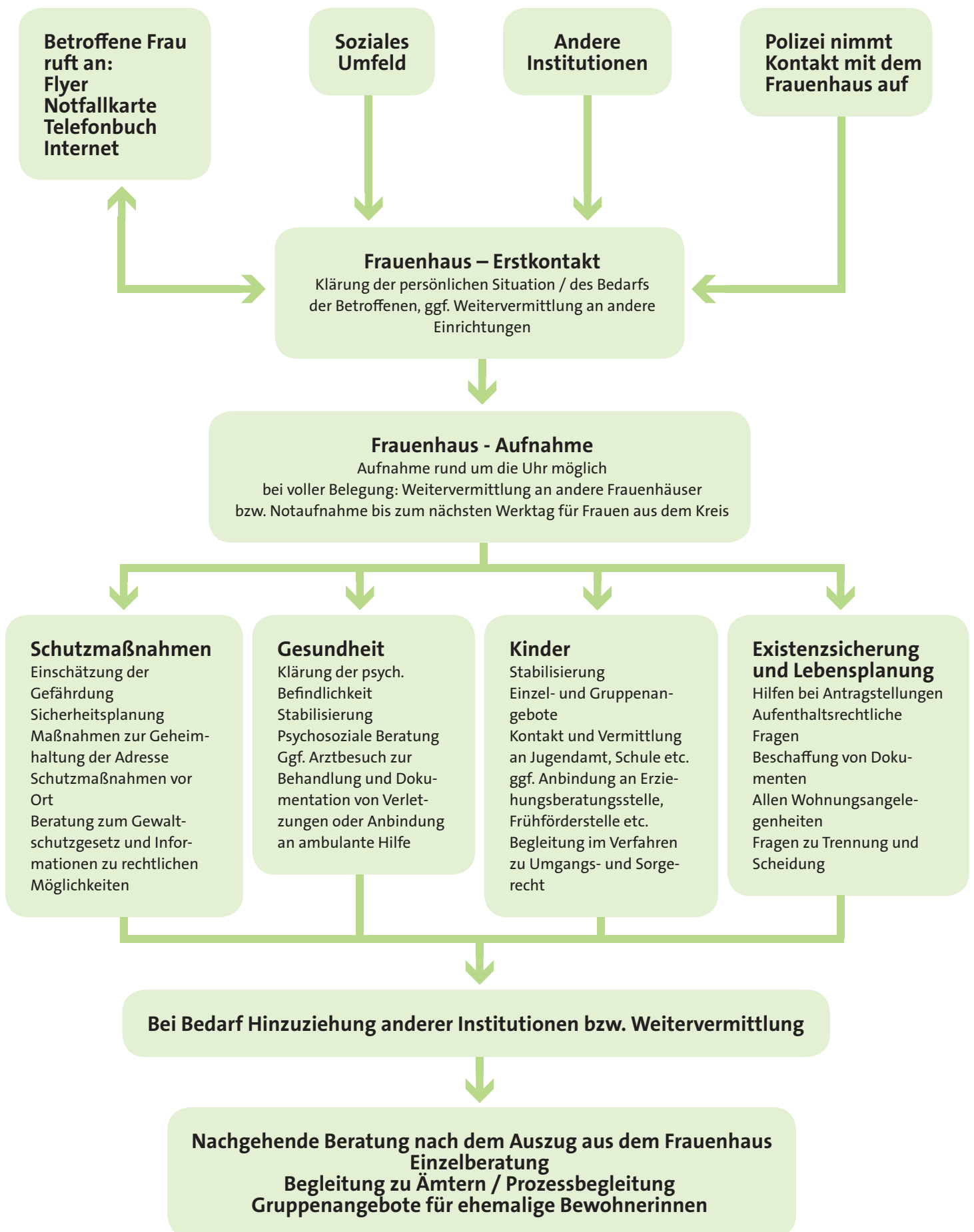
- ▶ Schutz und Sicherheitsplanung
- ▶ Krisenintervention und Stabilisierung
- ▶ Hilfen bei der Klärung rechtlicher Fragen und Probleme
- ▶ Hilfen bei Antragstellungen
- ▶ Hilfen zur Klärung der Existenzsicherung und zur Erarbeitung neuer Lebensperspektiven
- ▶ Hilfen für Kinder und Jugendliche im Frauenhaus
- ▶ Unterstützung der Mütter bei Erziehungsfragen
- ▶ Vermittlung an andere Hilfsangebote für Frauen und Kinder
- ▶ Nachgehende Beratung

Ziel der Beratung ist die Unterstützung und Förderung persönlicher Ressourcen zur Verbesserung der eigenen Handlungskompetenz.

Was passiert mit meiner Meldung/Information?

Die Anonymität ist gewährleistet, Kontaktaufnahme zu anderen Institutionen erfolgt nur nach Absprache.

Vorgehensweise des Frauenhauses bei häuslicher Gewalt



Vorgehensweise des Jugendamtes bei häuslicher Gewalt

Kreisausschuss des Odenwaldkreises
Jugendamt / Allgemeiner Sozialer Dienst (ASD)
Michelstädter Straße 12
64711 Erbach
Telefon: 06062 70-458
Fax: 06062 70-401
E-Mail: info@odenwaldkreis.de
Internet: www.odenwaldkreis.de



Wer kann sich an uns wenden?

Von häuslicher Gewalt betroffene Eltern, Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene sowie Personen, die von deren Situation Kenntnis haben. Dolmetschermöglichkeit ist grundsätzlich nach Anfrage gegeben.

Welche Hilfsmöglichkeiten kann das Jugendamt bieten?

- ▶ Situationsspezifische Beratung
- ▶ Bei akuter Kindeswohlgefährdung Schutz des Kindes/des Jugendlichen und ggf. Information an das Familiengericht
- ▶ Vermittlung an andere Dienste/Institutionen
- ▶ Trennungs- und Scheidungsberatung
- ▶ Mitwirkung in familiengerichtlichen Sorge- und Umgangsrechtsverfahren als „Anwalt des Kindes“
- ▶ Bei Aufnahme von Müttern und Kindern in das Frauenhaus besteht die Möglichkeit der Inobhutnahme von älteren Jungen durch die Jugendhilfe
- ▶ Hilfen zur Erziehung

Was passiert mit meiner Meldung / Information?

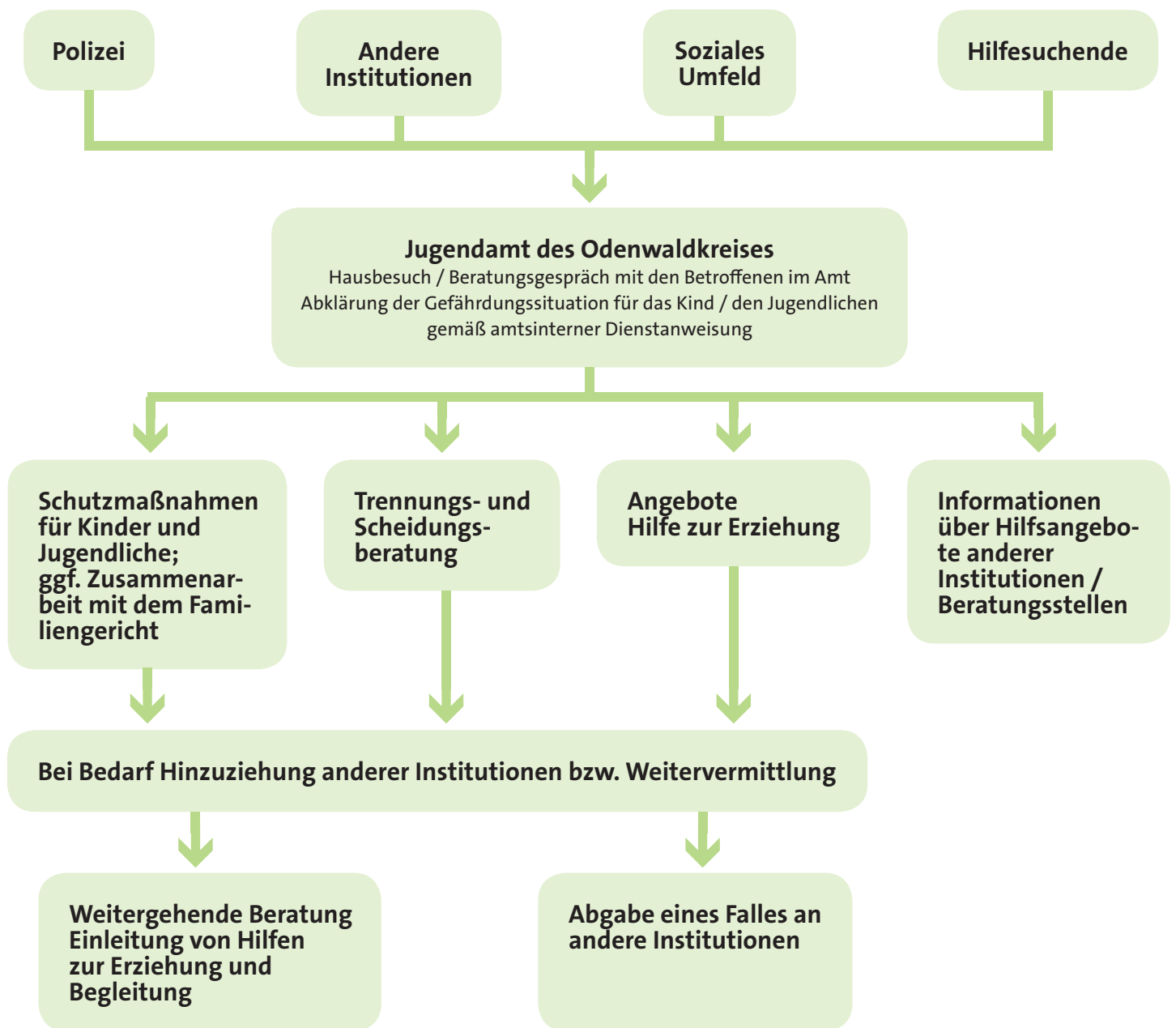
Siehe Ablaufplan links

Es kommen die Datenschutzbestimmungen der SGB I (§ 35), X (§§ 67 – 85a) und VIII (§ 61f. insbesondere § 65 [Vertrauensschutz]) zur Anwendung.

Die Informationen und weitere Vorgehensweisen werden schriftlich dokumentiert.

Anonyme Meldungen und Beratungen sind möglich.

Vorgehensweise des Jugendamtes bei häuslicher Gewalt



Vorgehensweise des Gesundheitsamtes bei häuslicher Gewalt

Gesundheitsamt des Odenwaldkreises
Sozialpsychiatrischer Dienst 06062 70-290
Amtsärztlicher Dienst 06062 70-293
Michelstädter Straße 12, 64711 Erbach
Büro: Albert-Schweizer-Straße 8, 64711 Erbach
E-Mail:
Internet: www.odenwaldkreis.de



Häusliche Gewalt und psychische Erkrankungen

Viele Verletzungs- und Krankheitssymptome, aber auch Verhaltensweisen können ein Hinweis auf erlittene Gewalt sein. Die Häufung mehrerer körperlicher und psychischer Symptome erhöht den Verdacht auf Gewalterfahrungen. Als psychische Folgen sind u. a. bei Misshandlungen zu nennen:

Passivität, Schüchternheit, häufiges Weinen, Angst- und Panikattacken, Zustände von Verwirrtheit, Phobien, Depressionen sowie selbstverletzendes Verhalten und Suizidgedanken.

Häusliche Gewalt und Sucht

In 55% der akuten Gewaltausbrüche standen die gewalttätigen Partner*innen unter Einfluss von Alkohol und anderen Suchtmitteln. Bei schwerer Gewalt weisen 63% der gewalttätigen Partner*innen bereits im Alltag einen erhöhten Alkoholkonsum auf. (1)

Fast ein Fünftel der von häuslicher Gewalt Betroffenen versucht, erlebte Gewalt mit Hilfe von Medikamenten, Alkohol und Drogen zu bewältigen.

Wer kann sich an uns wenden?

Von häuslicher Gewalt Betroffene, Täter*innen, Institutionen und Personen, die Kenntnis von einer entsprechenden Situation haben. Die untenstehende Erläuterung sind zu beachten.

Welche Hilfsmöglichkeiten kann der Sozialpsychiatrische Dienst, und der Amtsärztliche Dienst bieten?

- ▶ Persönliche Beratung
- ▶ Weitervermittlung an zuständige Fachdienste
- ▶ Unterstützung bei Behördenkontakten
- ▶ Anregung der gesetzlichen Betreuungen

- ▶ Vermittlung in fachärztliche Behandlung
- ▶ Vermittlung in ambulante und stationäre Behandlung
- ▶ Bei Erfordernis Einschalten des Amtsgerichts zur Prüfung von Unterbringungsmaßnahmen

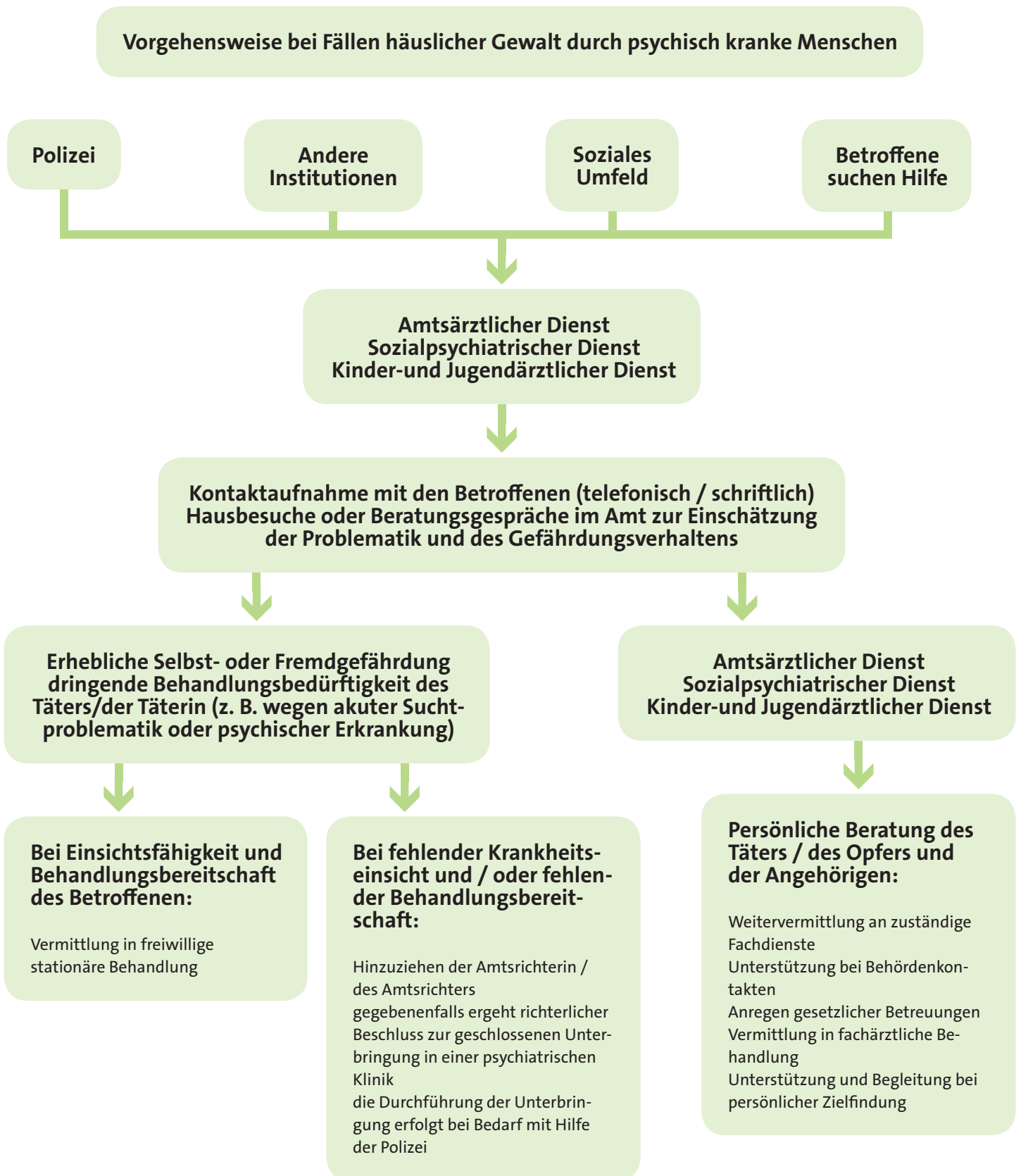
Das Gesundheitsamt unterliegt der Schweigepflicht, berät kostenlos und auf Wunsch anonym.

Erläuterung:

In Fällen häuslicher Gewalt wird das Gesundheitsamt nicht grundsätzlich eingeschaltet. Dies geschieht lediglich im Rahmen der üblichen sozialpsychiatrischen Kriseninterventionen und Arbeit mit speziellen Zielgruppen, in erster Linie Menschen mit psychischen Erkrankungen und Suchterkrankungen.

(1) Jahrestagung der Drogenbeauftragten 2010, Vortrag Dipl.-Psych. Lydia Sandrock

Vorgehensweise des Gesundheitsamtes bei häuslicher Gewalt



Vorgehensweise der Rechtsanwält*innen bei häuslicher Gewalt

Rechtsanwältin Gitta Häring-Grenz - Rechtsanwältin mit Schwerpunkt Familienrecht
Werner-von-Siemens-Straße 16, 64711 Erbach
Telefon: 06062 1349 - Fax 06062 2345
E-Mail: haering-grenz@t-online.de

Rechtsanwältin Nicole Hoche - Fachanwältin für Familienrecht
Breslauer Straße 11, 64732 Bad König
Telefon: 06063 577-588 – Fax: 06063 577-596
E-Mail: info@kanzlei-hoche.net

Rechtsanwältin Rosita Suschitzky - Fachanwältin für Familienrecht
Am Schlossgraben 42, 64711 Erbach
Telefon: 06062 7139 – Fax: 06062 61638
E-Mail: rain.suschitzky.erbach@t-online.de

Zunächst werden die persönlichen Daten der Mandanten*in aufgenommen. Danach erfolgt eine Sachverhaltsaufnahme:

Zentrale Frage für die Mandanten*innen ist in der Regel die Klärung der Gefahrenproblematik und der Wohnsituation. Hier ist eine vorübergehende Unterbringung in einem Frauenhaus oder ein gerichtlicher Antrag auf Wohnungszuweisung möglich.

Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz, z. B. Kontaktverbote, auch im Wege des Eilantrages, können ebenfalls beim zuständigen Familiengericht beantragt werden (siehe auch die Ausführungen: „Verfahren beim Amtsgericht“).

Hat die Mandantin/der Mandant keine eigenen Einkünfte, ist die Klärung von Unterhaltsansprüchen und deren außergerichtliche oder gerichtliche Geltendmachung von existentieller Bedeutung. Parallel hierzu erfolgt im Bedarfsfall die Beratung über die Ansprüche auf Leistungen nach dem SGB II, Wohngeld, Unterhaltsvorschuss und Kindergeld.

Sind minderjährige Kinder vorhanden, muss weiterhin die Umgangs- und Sorgerechtsituation geklärt werden. Die Ausübung des Umgangsrechtes durch den gegen die Mutter gewalttätigen Vater oder die gegen den Vater gewalttätige Mutter kann für diese gefährlich und für die Kinder sehr belastend sein, so dass ggf. beim zuständigen Familiengericht die Antragstellung auf Aussetzung des Umgangsrechtes oder auf begleiteten Umgang angezeigt sein kann. Für die gerichtliche Geltendmachung von Ansprüchen oder die Strafverfolgung ist wichtig, dass die erlittenen Verletzungen ausreichend dokumentiert sind. Eventuell muss zum Zwecke der Beweissicherung ein (weiterer) Arztbesuch angeraten werden. Bei erkennbarer Traumatisierung sollte ein Hinweis auf psychologische Beratung erfolgen.

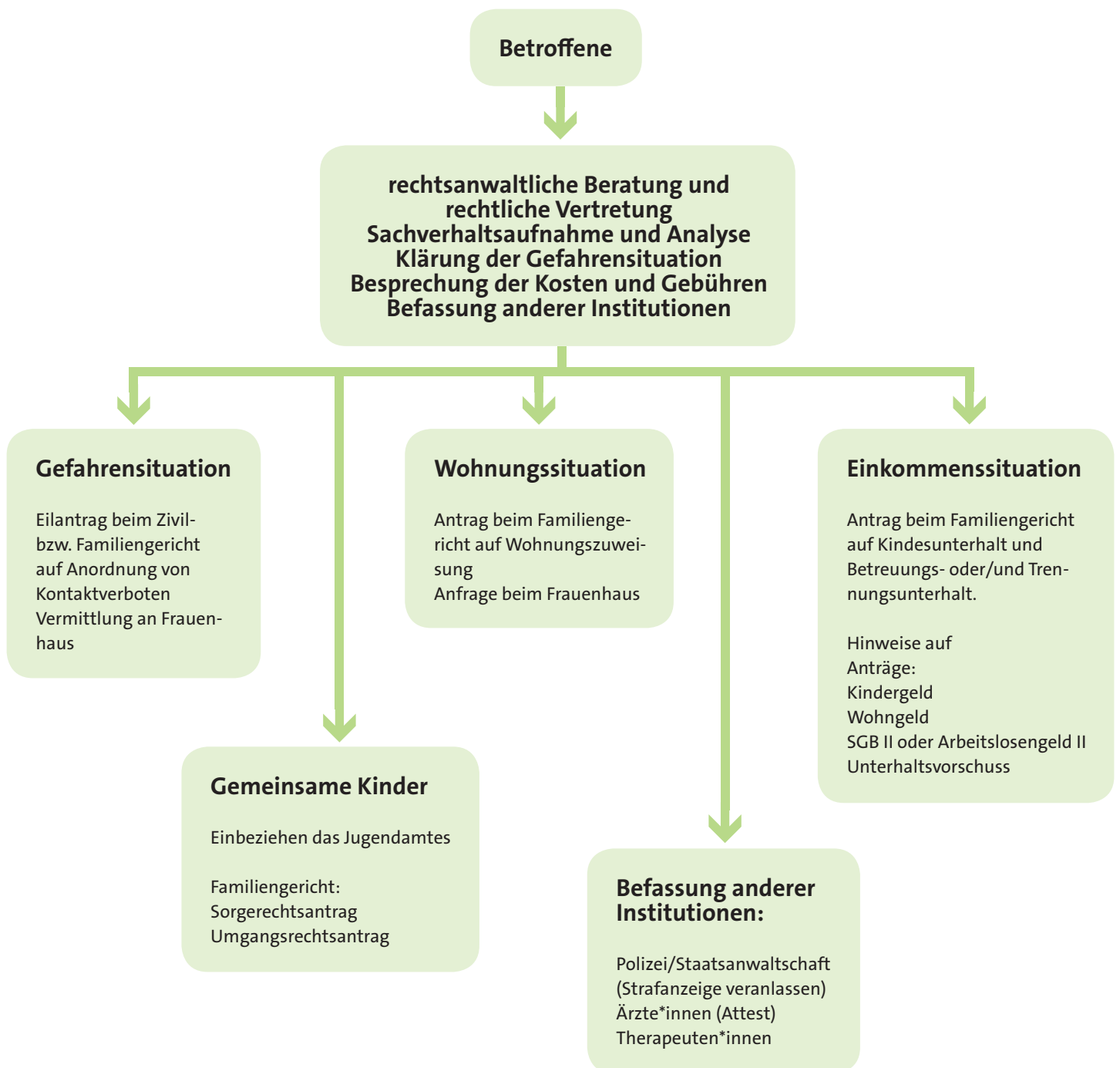
Hat die Polizei den Vorfall der Gewalttat aufgenommen? Ist die Staatsanwaltschaft bereits unterrichtet? Es ist zu klären, ob die Mandantin/der Mandant eine eigene Strafanzeige erheben möchte. Je nach Schwere der Tat und Verletzungen sind später die Fragen einer Nebenklage

sowie Schmerzensgeld und Schadensersatz zu erörtern. Eine Hürde für die rat- und hilfesuchenden Mandanten stellt häufig die Frage nach den Kosten für die anwaltliche und gerichtliche Tätigkeit dar. Die Gebühren des Rechtsanwaltes sind im Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) geregelt. Im Falle von Bedürftigkeit besteht beim zuständigen Amtsgericht die Möglichkeit der Beantragung von Beratungshilfe für die außergerichtliche Interessenvertretung.

Für die gerichtliche Geltendmachung und die hierfür weiter entstehenden Gerichtskosten kann Prozesskostenhilfe (PKH) beantragt werden.

Jeder Fall ist anders, jeder Fall ist besonders und erfordert daher jeweils eine individuelle rechtliche Bearbeitung in der anwaltlichen Beratungspraxis.

Vorgehensweise der Rechtsanwält*innen bei häuslicher Gewalt



Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft Darmstadt bei häuslicher Gewalt

Staatsanwaltschaft Darmstadt

Mathildenplatz 15

64289 Darmstadt

Telefon: 06151 992-0

E-Mail: verwaltung@sta-darmstadt.justiz.hessen.de



Die Staatsanwaltschaft Darmstadt erhält durch eine polizeiliche Anzeige oder eine Anzeige, die direkt bei der Staatsanwaltschaft Darmstadt oder jedem Amtsgericht erstattet werden kann, Kenntnis von einer Straftat.

Zuständig ist die Staatsanwaltschaft Darmstadt für sämtliche Vergehen (z. B. Beleidigung, Körperverletzung, Bedrohung) und Verbrechen (z. B. Vergewaltigung, Mord, Totschlag), die in den Amtsgerichtsbezirken geschehen.

Nach Eingang bzw. Aufnahme der Strafanzeige prüft die Staatsanwaltschaft, ob ein hinreichender Tatverdacht besteht, d. h. sie überprüft und ermittelt ggf. noch

selbst durch Zeugen- und/oder Beschuldigtenvernehmungen, ob genügend Anlass besteht, die Tat durch eine Anklage, einen Strafbefehlsantrag oder eine Einstellung gegen Auflage zu verfolgen.

Im Falle der Beantragung eines Strafbefehls kann durch das Gericht im schriftlichen Verfahren eine Verurteilung zu einer Geldstrafe oder Freiheitsstrafe auf Bewährung (bis 6 Monate) erfolgen. Dies ist jedoch lediglich möglich, sofern der Beschuldigte/die Beschuldigte eine Verteidigerin/einen Verteidiger hat.

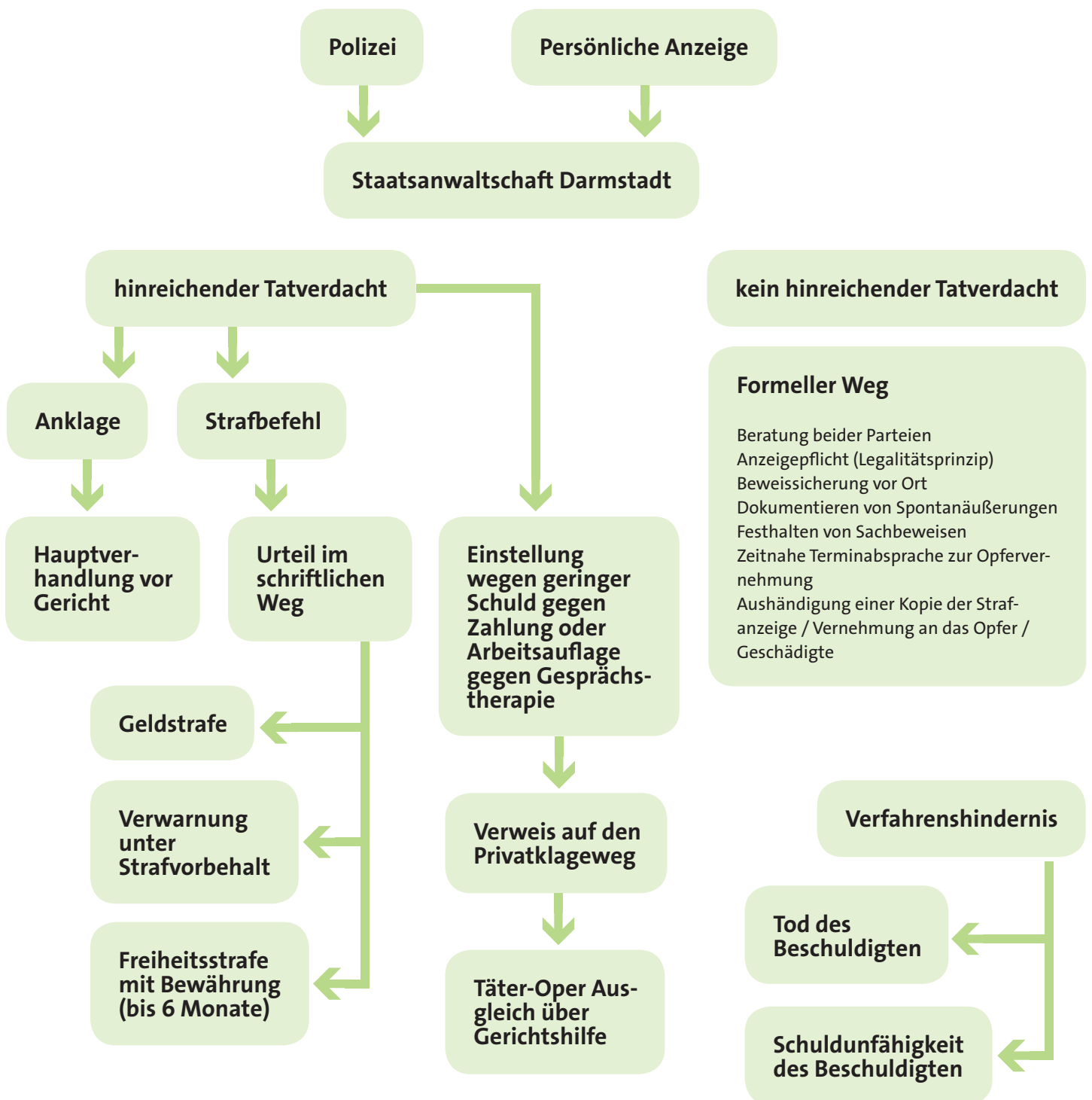
Im Falle einer Anklage entscheidet das Gericht in einer mündlichen Hauptverhandlung über das Strafmaß. Besteht

kein hinreichender Tatverdacht, d. h. bestehen nicht genügend Tatnachweise, wird das Verfahren eingestellt.

In der Praxis kommt es oft zu Einstellungen, da die Opfer/Geschädigten von ihrem Zeugnisverweigerungsrecht Gebrauch machen, d. h. nicht gegen ihren Ehepartner/ihre Ehepartnerin/Verwandten aussagen.

Des Weiteren kann die Tat auch strafrechtlich nicht weiter verfolgt werden, sofern der Täter/die Täterin schuldunfähig ist oder nach Begehung der Tat verstirbt.

Vorgehensweise der Staatsanwaltschaft Darmstadt bei häuslicher Gewalt



Vorgehensweise des Amtsgerichts bei häuslicher Gewalt

Amtsgericht Michelstadt - Familiengericht
Erbacher Straße 47
64720 Michelstadt
Telefon: 06061 708-0 (Zentrale) -65 / 66 (Serviceeinheit)
Fax: 06061 708-68
E-Mail: Verwaltung@AG-Michelstadt.Justiz.Hessen.de
Internet : www.AG-Michelstadt.Justiz.Hessen.de



Antrag auf Schutzanordnung nach dem Gewaltschutzgesetz:

- ▶ Wohnungszuweisung bis zu 6 Monate, einmal verlängerbar um 6 Monate
- ▶ Kontakt- und Annäherungsverbot, Verbot von Nachstellungen
- ▶ durchsetzbar mit Gerichtsvollzieher/in
- ▶ bei Verstößen Ordnungsgeld und Ordnungshaft (vom Opfer zu beantragen)
- ▶ Strafdrohung mit Geldstrafe/Freiheitsstrafe (Staatsanwaltschaft/Strafgericht)

Antragstellung beim Amtsgericht (Familiengericht) durch Opfer

- ▶ schriftlich durch Rechtsanwält*in
- ▶ oder persönlich bei Rechtspfleger*in der Rechtsantragsstelle des Gerichts
- ▶ bei Antragstellung Unterlagen (z.B. Kopie der Strafanzeige) beifügen
- ▶ möglichst genaue Schilderung der (Gewalt-)Vorfälle
- ▶ bei Geldmangel: gleichzeitig Antrag auf Verfahrenskostenhilfe

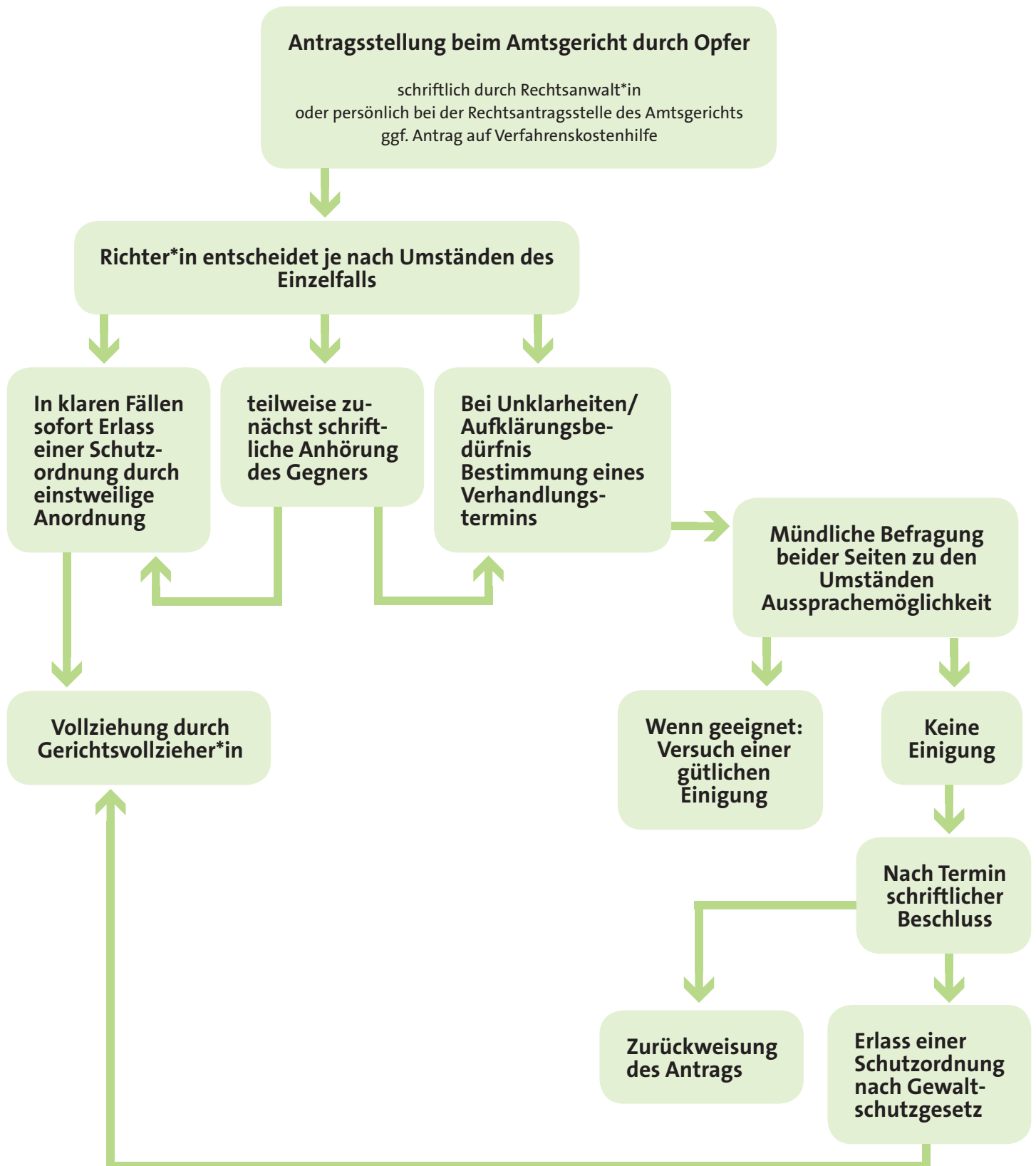
Vorgehensweise des Amtsgerichts nach Antragstellung

- ▶ in klaren Fällen sofort Erlass einer einstweiligen Anordnung
- ▶ teilweise zunächst schriftliche Anhörung des/der Gegner*in
- ▶ bei Unklarheit/Aufklärungsbedürfnis: Bestimmung eines Verhandlungstermins

Ablauf eines Gerichtstermins in Gewaltschutzsachen

- ▶ mündliche Befragung beider Seiten zu den Umständen, Aussprachemöglichkeiten
- ▶ wenn geeignet: Versuch einer gütlichen Einigung
- ▶ in der Regel keine Beweisaufnahme durch Zeugen
- ▶ ohne Einigung nach Termin schriftlicher Beschluss:
 - ▶ Zurückweisung des Antrages oder
 - ▶ Erlass einer Schutzanordnung (siehe links)

Vorgehensweise des Amtsgerichts bei häuslicher Gewalt



Vorgehensweise der Kindertageseinrichtungen bei dem Verdacht der Kindeswohlgefährdung

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern

Relystraße 20

64720 Michelstadt

Telefon: 06061 71792

Fax: 06061 705905

E-Mail.: eb.odw@odenwaldkreis.de

Internet: www.odenwaldkreis.de



Mit dem Kinder- und Jugendhilfweiterentwicklungsgesetz (KICK), das am 01.10.2005 in Kraft trat, wurde das Kinder- und Jugendhilfgesetz reformiert.

Unter anderem wurde der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung durch die freien und öffentlichen Träger der Jugendhilfe konkretisiert und hierzu Verfahrensvorschriften geschaffen.

So sieht der § 8a Abs. 4 SGB VIII „Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung“ den Abschluss von Vereinbarungen zwischen den örtlichen Trägern der Jugendhilfe (Jugendämter) und den Trägern von Einrichtungen vor, indem Verfahrensschritte bei dem Verdacht von Kindeswohlgefährdung festgelegt werden. Durch die Vereinbarung soll sichergestellt werden, dass die Fachkräfte den Schutzauftrag in entsprechender Weise wahrnehmen.

Die Kindertageseinrichtungen müssen, in allen Fällen, bei denen ein Verdacht der Kindeswohlgefährdung besteht, nach den im Verlaufsdiagramm festgelegten Schritten vorgehen. Hierzu zählen auch Fälle, bei denen Kinder von häuslicher Gewalt betroffen sind.

Bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung muss zunächst durch die Einrichtung eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos erfolgen. Falls sich ein Anfangsverdacht bestätigt, muss eine „insoweit erfahrene Kinderschutzzachkraft“ hinzugezogen werden.

Die Beratung der Kindertageseinrichtungen durch die insoweit erfahrene Fachkraft wird im Odenwaldkreis durch die Erziehungsberatungsstelle sichergestellt.

Die Verdachtsabklärung der Kindertageseinrichtungen erfolgt anhand eines differenzierten Beobachtungsbogens und umfasst unter anderem eine Einschätzung zu

- ▶ den kindlichen Grundbedürfnissen wie z. B. körperliche und psychische Erscheinung,
- ▶ den Lebensumständen der Familie
- ▶ den Kompetenzen der Eltern.

Hierzu zählt die Einschätzung der personalen und interpersonellen Kompetenzen der Eltern. Zum Beispiel der Umgang mit Wut, rollengemäßes Verhalten, Umgang mit Kritik, körperliche Züchtigung usw.

Die vorgegebenen Verfahrensschritte sehen die Einbeziehung der Sorgeberechtigten vor, sofern der Schutz des Kindes nicht gefährdet wird.

Sollte eine Kooperation zwischen der Kindertageseinrichtung und den Sorgeberechtigten nicht möglich sein und Hilfsangebote nicht greifen, erfolgt die Einschaltung des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes.

Seit 2007 sind die Mitarbeiter*innen der Beratungsstelle im Rahmen des § 8a SGB VIII als „insoweit erfahrene Fachkräfte“ für die Beratung der Odenwälder Kindertageseinrichtungen zuständig. Der § 8a SGB VIII regelt die Verfahrensschritte bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung. Die Verfahrensschritte umfassen u. a. die Gefährdungs- und Risikoeinschätzung, das Zusammenwirken mehrerer Fachkräfte und die Einbeziehung der Personensorgeberechtigten und der Kinder/Jugendlichen. Dabei wird nach folgendem, zwischen dem Odenwaldkreis und den Kindertageseinrichtungen vereinbartem Ablaufschema vorgegangen.

Vorgehensweise der Kindertageseinrichtungen bei dem Verdacht der Kindeswohlgefährdung

- ▶ Mitarbeiter*innen der Kindertageseinrichtung haben einen begründeten Verdacht der Kindeswohlgefährdung. (Dokumentation)
- ▶ Hinzuziehen der Leitung der Kindertageseinrichtung und Einschätzung, ob Anhaltspunkte für Kindeswohlgefährdung vorliegen (Dokumentation)

Wenn ja:

Hinzuziehen der Kinderschutzfachkraft (Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern, Tel. 06061 71792) und erneute Einschätzung der Anhaltspunkte und Planung des weiteren Vorgehens:

Dokumentation in Form eines Ergebnisprotokolls sollte enthalten:

- ▶ Gefährdungseinschätzung (kann auch Dissens beinhalten)
- ▶ nächste Schritte
- ▶ Zeitplan
- ▶ Vereinbarung über die weitere Zusammenarbeit Kindertageseinrichtung – Kinderschutzfachkraft

Die Fallverantwortung und Falldokumentation liegt in der Verantwortung der Kindertageseinrichtung.

Bestätigt sich der Verdacht:

Die Kinderschutzfachkraft legt den Fall zur Gefährdungseinschätzung im eigenen (EB) Team vor.

Einbeziehung der Sorgeberechtigten durch die Kindertageseinrichtung, soweit nicht der wirksame Schutz des Kindes in Frage gestellt wird. (Dokumentation)

entweder

Bereitschaft der Sorgeberechtigten zur Kooperation ist vorhanden.
Suche nach geeigneten Hilfen, ggf. unter Einbeziehung der Jugendhilfe.

oder

Die Sorgeberechtigten sind nicht kooperativ und lehnen die Hilfsangebote ab.
Hier erfolgt eine schriftliche Information an den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Jugendamtes durch die Kindertageseinrichtung. Die Sorgeberechtigten müssen über diesen Schritt informiert sein.

Vorgehensweise der Gleichstellungsbeauftragten bei häuslicher Gewalt

**Gleichstellungsbeauftragte des Odenwaldkreises
beim Kreisausschuss des Odenwaldkreises**

Petra Karg

Michelstädter Straße 12

64711 Erbach

Telefon: 06062 70-222 oder -221

E-Mail: p.karg@odenwaldkreis.de

Internet: www.odewaldkreis.de



sowie

Frauenbeauftragte / Gleichstellungsbeauftragte der Kommunen

Wer kann sich an uns wenden?

Betroffene, die Informationen, Rat oder Unterstützung möchten, aber auch Menschen aus deren sozialen Umfeld können sich an die Frauenbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragte wenden.

Welche Hilfsmöglichkeiten kann die Frauenbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragte bieten?

Ratsuchende Betroffene kommen mit sehr unterschiedlichen Anliegen zur Frauenbeauftragten/Gleichstellungsbeauftragten. Sie suchen Unterstützung bei Trennung/Scheidung, Wohnungsnot, Arbeitsplatzsuche, finanziellen Schwierigkeiten usw. Die Erfahrung aus den Beratungen zeigen, dass sich hinter den zunächst genannten Anliegen häufig noch andere Probleme verbergen, wobei die Problematik der häuslichen Gewalt relativ oft auftaucht.

In einem Erstgespräch oder einer Erstberatung mit den Betroffenen kann die Frauenbeauftragte/Gleichstellungsbeauftragten klären, welche Unterstützung benötigt wird, ob und wie diese erfolgen

kann und an welche entsprechenden Stellen die Betroffenen weitervermitteln werden. Bei Fällen von häuslicher Gewalt wird den Betroffenen immer geraten, sich an die Beratungsstelle für Frauen in Gewalt- und Krisensituationen oder die Männerberatungsstelle beim Familienzentrum zu wenden. Darüber hinaus erhalten Ratsuchende weitere relevante Informationen. Im Rahmen von der Vereinbarkeit von Familie und Beruf wenden sich immer mehr Männer an die Gleichstellungsbeauftragte/Frauenbeauftragte.

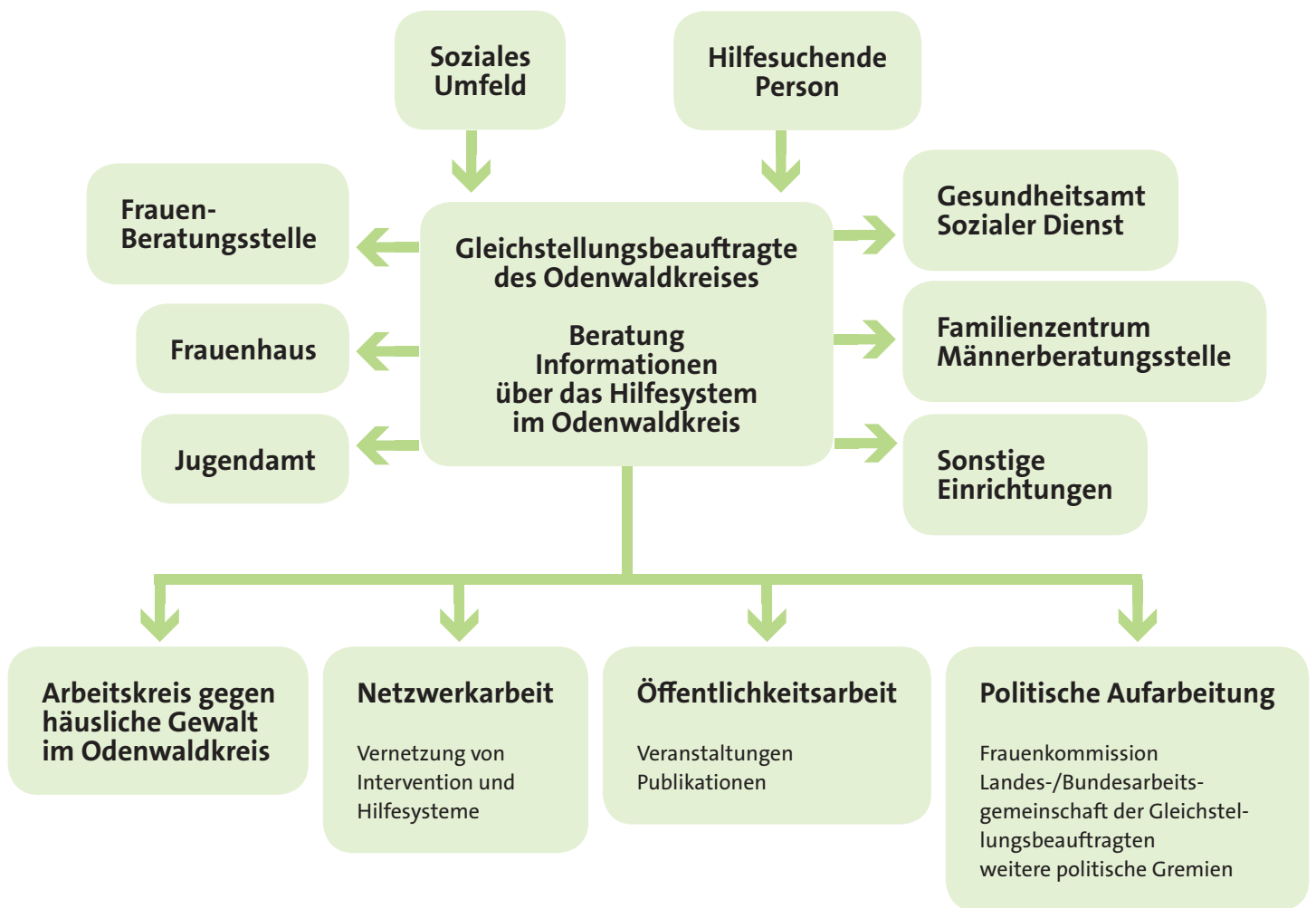
Abhängig von persönlichen Kapazitäten und Ressourcen der einzelnen Frauenbeauftragten/Gleichstellungsbeauftragten kann sie

- ▶ Netzwerke initiieren, aufbauen, in ihnen mitarbeiten oder sie leiten
- ▶ Öffentlichkeitsarbeit, z. B. in Form von Veranstaltungen oder Publikationen
- ▶ sowie eine politische Aufarbeitung der Problematik der häuslichen Gewalt leisten.

Was passiert mit meiner Meldung/meinem Anliegen?

Die Beratung oder das Gespräch können anonym erfolgen. Die Inhalte des Gesprächs sind stets vertraulich. Weitere Schritte oder Maßnahmen erfolgen in Absprache mit den Betroffenen, wobei das Prinzip „Hilfe zur Selbsthilfe“ zugrunde gelegt wird.

Vorgehensweise der Gleichstellungsbeauftragten bei häuslicher Gewalt



Vorgehensweise der AWO bei häuslicher Gewalt

AWO - Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Odenwaldkreis e.V.
Kinder-, Jugend- und Familienhilfe im „Familienzentrum“
Kellereibergstraße 4
64720 Michelstadt
Telefon: 06061 9423-20
Fax: 06061 9423-29
E-Mail:
Öffnungszeiten:
Montag bis Donnerstag 8.00 – 16.00 Uhr
Freitag 8.00 – 13.00 Uhr
sowie nach vorheriger Vereinbarung



Wer kann sich an uns wenden?

Alle Ratsuchenden; in der Regel vermittelt durch das Jugendamt im Rahmen von Hilfe zur Erziehung

Wer wird beraten?

Frauen, Männer, Kinder, Jugendliche

Welche Hilfsmöglichkeiten kann der Bereich Kinder-, Jugend- und Familienhilfe der AWO bieten?

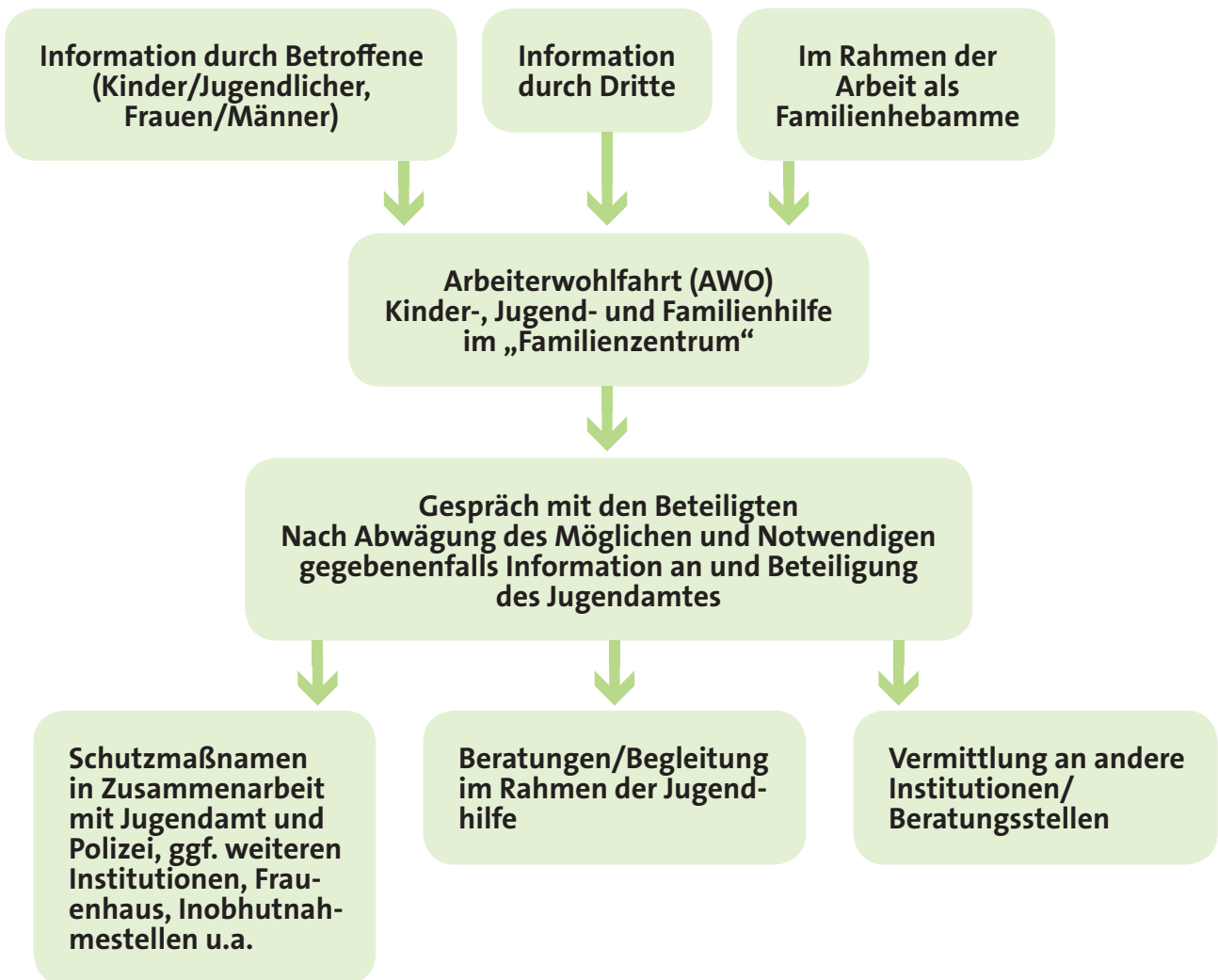
- ▶ Hilfen zur Erziehung
 - ▶ sozialpädagogische Familienhilfe
 - ▶ Erziehungsbeistand
 - ▶ Familienhebamme
 - ▶ Krisenintervention
- ▶ Tageselternvermittlung
- ▶ Trennungs- und Scheidungsberatung/
Vermittlung durch Jugendamt
- ▶ Schwangerschaftskonfliktberatung
- ▶ Mutter-/Vater-Kind-Kurberatung
- ▶ offene Treffs
- ▶ Familienbildungsstätte
- ▶ Frühe Hilfen
 - ▶ Schwangerenfrühstück
 - ▶ Baby-Café
 - ▶ Krabbelgruppen

Ziel unserer Beratung ist die Unterstützung und Förderung persönlicher Ressourcen zur Verbesserung der eigenen Handlungskompetenz.

Was passiert mit meiner Meldung/Information?

Die Anonymität ist gewährleistet, Kontaktaufnahme zu anderen Institutionen erfolgt nur nach Absprache. Ausnahme: Hinweise auf Kindeswohlgefährdung erfordern ggf. sofortige Intervention.

Vorgehensweise der AWO bei häuslicher Gewalt



Vorgehensweise der Diakonie bei häuslicher Gewalt

Diakonisches Werk Odenwald
Bahnhofstraße 38, 64720 Michelstadt
Telefon: 06061 9650-0
Fax: 06061 9650-140
E-Mail: mail@dw-odw.de
Internet: www.diakonie-odenwald.de



Termine nach Vereinbarung
Öffnungszeiten:
Montag – Donnerstag 9:00 -12:00 Uhr
Mittwoch 13:00 – 17:00 Uhr
offene Sprechzeit täglich (außer freitags) auf Anfrage

Wer kann sich an uns wenden?

Alle Ratsuchenden, unabhängig von Einkommen, Nationalität, Religionszugehörigkeit.

Die Beratung ist kostenfrei und unterliegt der Schweigepflicht.

Welche Beratungsangebote gibt es?

- ▶ allgemeine Lebensberatung und Sozialberatung
- ▶ Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung
- ▶ Migrationsberatung
- ▶ Beratung in Lebenskrisen und bei psychischer Erkrankung (PSKB)
- ▶ Mutter-/Vater-Kind-Kur-Beratung
- ▶ Demenzberatung
- ▶ Paar- und Sexualberatung
- ▶ Betreutes Wohnen für Menschen mit seelischer oder körperlicher Behinderung
- ▶ Frauen-Café, Café Knospe, Angehörigengruppen

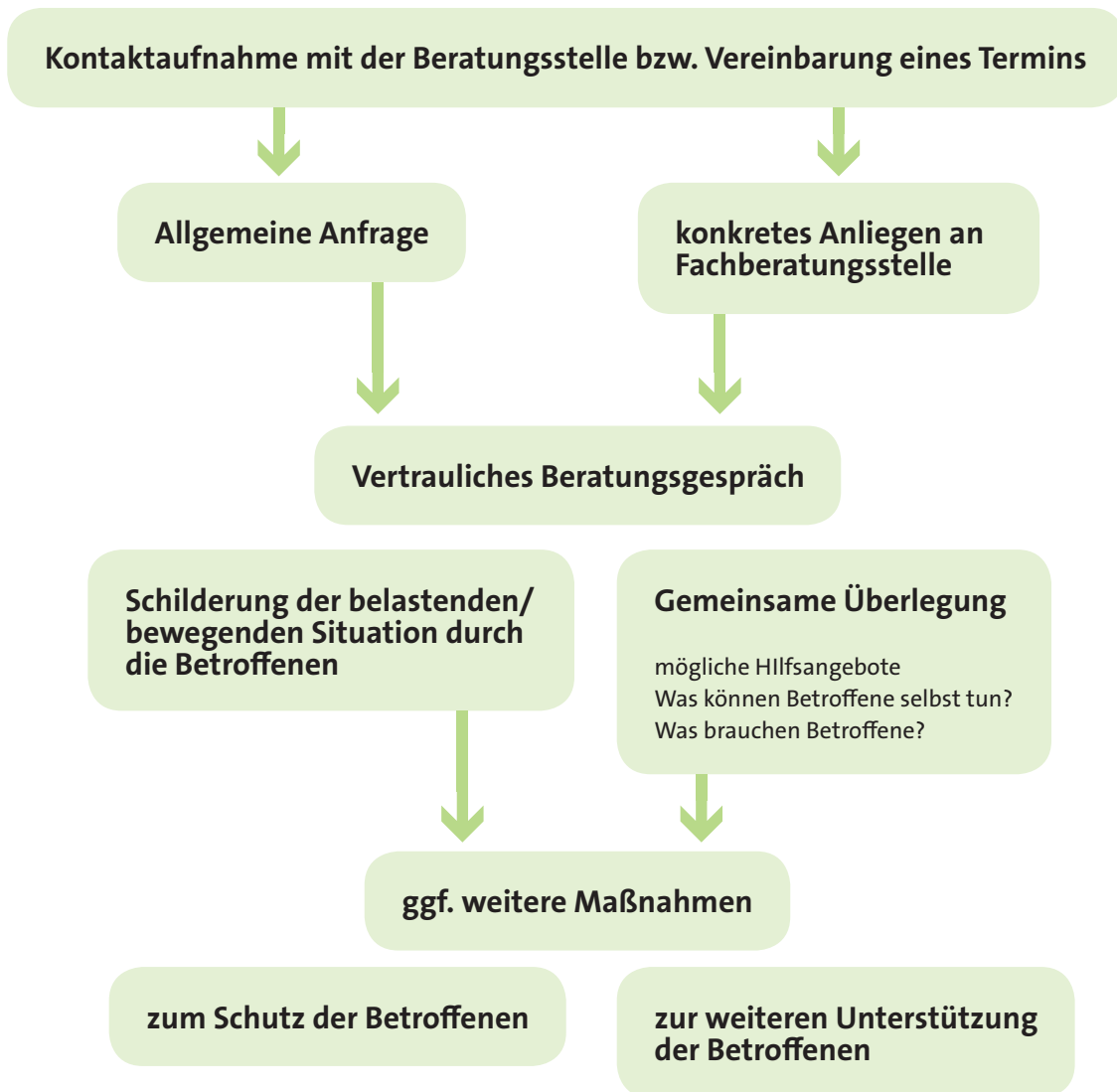
Wie ist das?

Im persönlichen und vertraulichen Gespräch kann alles angesprochen werden, was die Betroffenen beschäftigt und belastet. Gemeinsam wird überlegt, was im Einzelfall hilfreich ist und welche weiteren Schritte ggf. eingeleitet werden sollen.

Es wird gemeinsam erarbeitet, was Betroffene selber tun können und welche Maßnahmen unterstützend von außen sinnvoll sind.

In Absprache mit den Betroffenen werden ggf. weitere Institutionen (z. B. Frauenhaus, Polizei, Rechtsanwälte*innen o. ä.) eingeschaltet und Betroffene werden beim weiteren Vorgehen unterstützt.

Vorgehensweise der Diakonie bei häuslicher Gewalt



Vorgehensweise von KlarMann e.V. bei häuslicher Gewalt

KlarMann e.V.

FachstelleGegenGewalt

Postanschrift: Schulstraße 40, 64342 Seeheim-Jugendheim

Ansonsten mobile Praxis

Telefon: 06257 9189879

Mobil: 0157-82250173

E-Mail: odenwaldkreis@klarmann.info

Internet: www.klarmann.info



Wer kann sich an uns wenden?

Täter und Opfer von häuslicher Gewalt, betroffene Männer, männliche Jugendliche und Jungen sowie Personen, die von deren Situation Kenntnis haben.

- ▶ Sie sind betroffen und brauchen Hilfe / suchen Unterstützung?
- ▶ Sie haben eine Auflage im Rahmen eines Strafverfahrens?
- ▶ Sie haben eine Empfehlung oder Zuweisung von anderen Behörden/ Institutionen z. B. Polizei, Jugendamt, Schule, Rechtsbeistand etc.?

Welche Hilfsmöglichkeiten kann KlarMann bieten?

- ▶ Gewaltprävention
 - ▶ Gremienarbeit
 - ▶ Erste-Hilfe-Strategien
 - ▶ Begleitung bei potenziellen Gefahrensituationen
 - ▶ Vorbeugung gewalttätiger Auseinandersetzungen
 - ▶ Informations- und Fachveranstaltungen für Interessierte
 - ▶ Öffentlichkeits- und Vernetzungsarbeit zum Thema „häusliche Gewalt“
- ▶ Krisenintervention (Akutberatung)
- ▶ Anti-Gewalt-Training
- ▶ Ämterbegleitung und/oder Gerichtsbegleitung
- ▶ Situationsspezifische Beratung
- ▶ Vermittlung an andere Dienste und Institutionen
- ▶ Beratung vor Ort (mobile Praxis)
- ▶ Notruftelefon (015782250173)

Wir beraten auf Wunsch anonym. Für die Beratung können je nach Einzelfall Kosten entstehen. Wir orientieren uns in der Beratung an den Bedürfnissen der Hilfesuchenden. Sie bestimmen den Fokus und mögliche weitere Handlungsschritte. Unser Ansatz ist, wertschätzend Impulse zur Selbsthilfe zu geben.

Perspektiven für die Arbeit des Arbeitskreises gegen häusliche Gewalt im Odenwaldkreis

- ▶ Das vorrangige Ziel der Mitglieder des Arbeitskreises gegen häusliche Gewalt im Odenwaldkreis ist die Verhinderung von Gewalt gegen Frauen und Kinder und die gesellschaftliche Ächtung der häuslichen Gewalt. Dazu gehört, dass die Täter für ihre Handlungen Verantwortung übernehmen müssen. Eine weitere Optimierung der Interventionsarbeit sowie die Entwicklung und Durchführung von Präventionsmaßnahmen sind mittel- und langfristige Ziele.
- ▶ Auf der Grundlage einer funktionierenden Vernetzung innerhalb des Hilfesystems in Form eines regelmäßigen Austausches, von fachlichen Fortbildungen und dem gemeinsamen Arbeiten an Schwerpunktthemen werden diese Ziele auch weiterhin verfolgt.
- ▶ Über einen kontinuierlichen Kontakt der Mitglieder der Interventionsgruppe werden die Verfahrenswege zugunsten der betroffenen Opfer häuslicher Gewalt verbessert und transparent gemacht werden.
- ▶ Wichtige Berufsgruppen wie die Ärzteschaft im Odenwaldkreis und die Pflegekräfte der Kliniken sind noch nicht ausreichend in die Interventionsarbeit gegen häusliche Gewalt eingebunden. Aus einer Studie aus dem Jahr 2006 (Journal of Interpersonal Violence, 2006) geht hervor, dass die gesundheitlichen Folgen von häuslicher Gewalt für die Betroffenen schwerwiegend sind. Sie leiden viermal so häufig unter schweren Depressionen wie Menschen ohne diese Erfahrung und berichten dreimal sooft von einer schlechten Gesundheit.
- ▶ Ihre körperlichen und seelischen Leiden zu mildern heißt, langfristig Behandlungskosten zu reduzieren. Eine Sensibilisierung der Ärzteschaft für dieses Thema erscheint daher unbedingt erforderlich.
- ▶ Durch gezieltes Fragen nach häuslicher Gewalt und einem Verweis auf das Hilfesystem werden den Betroffenen Wege aus der Gewaltspirale gezeigt.
- ▶ Die ärztliche Dokumentation von häuslichen Gewalttaten ist eine wesentliche Voraussetzung für eine erfolgreiche Verfolgung und Verurteilung der Gewalttäter.
- ▶ Vortrags- und Schulungsveranstaltungen für die Ärzteschaft und Pflegekräften soll eine standardisierte Dokumentation flächendeckend sicherstellen.
- ▶ Die Interventionsarbeit mit und für betroffene Kinder soll intensiviert werden. Die Folgen von häuslicher Gewalt in der Kindheit sind ein Leben lang spürbar. Die Ergebnisse einer aus dem Jahr 2006 (American Journal of Preventive Medicine, 6/2006) belegen, wer als Kind geschlagen wurde, neigt zu aggressiven Verhalten im Erwachsenenalter. Die Gewaltspirale setzt sich fort.
- ▶ Der direkte Zugang der Kinder und ihrer Bezugspersonen zu den Beratungsangeboten des Jugendamtes soll daher weiter ausgebaut und öffentlich gemacht werden.
- ▶ Die Erfahrungen aus der Arbeit mit Tätern belegen, dass die wenigsten Täter*innen von sich aus Beratungseinrichtungen aufsuchen. Erst durch den Druck der Strafverfolgungsbehörden sind häusliche Gewaltausübende bereit, Beratungsangebote in Anspruch zu nehmen.
- ▶ Das Angebot einer Männer-/Täterberatung besteht zwischenzeitlich im Odenwaldkreis, so dass die erforderlichen Auflagen vor Ort realisiert werden können. Es obliegt den Strafverfolgungsbehörden, entsprechende Entscheidungen zu treffen und somit die Täter einer gezielten Beratung und Therapie zu zuführen.
- ▶ Die Interventionsarbeit mit Opfern, Tätern*innen und betroffenen Kindern kann erfolgreich umgesetzt werden, wenn die finanzielle Förderung der Antigewaltprojekte und Beratungseinrichtungen in unveränderter und tendenziell aufstockender Form fortgeführt wird. Über die Öffentlichkeitsarbeit der Mitglieder des Arbeitskreises gegen die häusliche Gewalt im Odenwaldkreis und den nun vorgelegten Überblick über die Interventionsarbeit im Odenwaldkreis erhofft sich der Arbeitskreis eine verstärkte politische Unterstützung der Interventionsarbeit gegen häusliche Gewalt im Odenwaldkreis.

Gesetz zum zivilrechtlichen Schutz vor Gewalttaten und Nachstellungen (Gewaltschutzgesetz - GewSchG) Gewaltschutzgesetz vom 11. Dezember 2001 (BGBl. I S. 3513)

§ 1 Gerichtliche Maßnahmen zum Schutz vor Gewalt und Nachstellungen

(1) Hat eine Person vorsätzlich den Körper, die Gesundheit oder die Freiheit einer anderen Person widerrechtlich verletzt, hat das Gericht auf Antrag der verletzten Person die zur Abwendung weiterer Verletzungen erforderlichen Maßnahmen zu treffen. Die Anordnungen sollen befristet werden; die Frist kann verlängert werden. Das Gericht kann insbesondere anordnen, dass der Täter es unterlässt,

1. die Wohnung der verletzten Person zu betreten,
2. sich in einem bestimmten Umkreis der Wohnung der verletzten Person aufzuhalten,
3. zu bestimmende andere Orte aufzusuchen, an denen sich die verletzte Person regelmäßig aufhält,
4. Verbindung zur verletzten Person, auch unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln, aufzunehmen,
5. Zusammentreffen mit der verletzten Person herbeizuführen,

soweit dies nicht zur Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich ist.

(2) Absatz 1 gilt entsprechend, wenn

1. eine Person einer anderen mit einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder der Freiheit widerrechtlich gedroht hat oder
2. eine Person widerrechtlich und vorsätzlich
 - a) in die Wohnung einer anderen Person oder deren befriedetes Besitztum eindringt oder
 - b) eine andere Person dadurch unzumutbar belästigt, dass sie ihr gegen den ausdrücklich erklärten Willen wiederholt nachstellt oder sie unter Verwendung von Fernkommunikationsmitteln verfolgt.

Im Falle des Satzes 1 Nr. 2 Buchstabe b liegt eine unzumutbare Belästigung nicht vor, wenn die Handlung der Wahrnehmung berechtigter Interessen dient.

(3) In den Fällen des Absatzes 1 Satz 1 oder des Absatzes 2 kann das Gericht die Maßnahmen nach Absatz 1 auch dann anordnen, wenn eine Person die Tat in einem die freie Willensbestimmung ausschließenden Zustand krankhafter Störung der Geistestätigkeit begangen hat, in den sie sich durch geistige Getränke oder ähnliche Mittel vorübergehend versetzt hat.

§ 2 Überlassung einer gemeinsam genutzten Wohnung

(1) Hat die verletzte Person zum Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 Satz 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, mit dem Täter einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt, so kann sie von diesem verlangen, ihr die gemeinsam genutzte Wohnung zur alleinigen Benutzung zu überlassen.

(2) Die Dauer der Überlassung der Wohnung ist zu befristen, wenn der verletzten Person mit dem Täter das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück, auf dem sich die Wohnung befindet, zusteht oder die verletzte Person mit dem Täter die Wohnung gemietet hat. Steht dem Täter allein oder gemeinsam mit einem Dritten das Eigentum, das Erbbaurecht oder der Nießbrauch an dem Grundstück zu, auf dem sich die Wohnung befindet, oder hat er die Wohnung allein oder gemeinsam mit einem Dritten gemietet, so hat das Gericht die Wohnungsüberlassung an die verletzte Person auf die Dauer von höchstens sechs Monaten zu befristen. Konnte die verletzte Person innerhalb der vom Gericht nach Satz 2 bestimmten Frist anderen angemessenen Wohnraum zu zumutbaren Bedingungen nicht beschaffen, so kann das Gericht die Frist um höchstens weitere sechs Monate verlängern, es sei denn, überwiegende Belange des Täters oder des Dritten stehen entgegen. Die Sätze 1 bis 3 gelten entsprechend für das Wohnungseigentum, das Dauerwohnrecht und das dingliche Wohnrecht.

Gesetzestext

(3) Der Anspruch nach Absatz 1 ist ausgeschlossen,

1. wenn weitere Verletzungen nicht zu besorgen sind, es sei denn, dass der verletzten Person das weitere Zusammenleben mit dem Täter wegen der Schwere der Tat nicht zuzumuten ist oder
2. wenn die verletzte Person nicht innerhalb von drei Monaten nach der Tat die Überlassung der Wohnung schriftlich vom Täter verlangt oder
3. soweit der Überlassung der Wohnung an die verletzte Person besonders schwerwiegende Belange des Täters entgegenstehen.

(4) Ist der verletzten Person die Wohnung zur Benutzung überlassen worden, so hat der Täter alles zu unterlassen, was geeignet ist, die Ausübung dieses Nutzungsrechts zu erschweren oder zu vereiteln.

(5) Der Täter kann von der verletzten Person eine Vergütung für die Nutzung verlangen, soweit dies der Billigkeit entspricht.

(6) Hat die bedrohte Person zum Zeitpunkt einer Drohung nach § 1 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1, auch in Verbindung mit Abs. 3, einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt mit dem Täter geführt, kann sie die Überlassung der gemeinsam genutzten Wohnung verlangen, wenn dies erforderlich ist, um eine unbillige Härte zu vermeiden. Eine unbillige Härte kann auch dann gegeben sein, wenn das Wohl von im Haushalt lebenden Kindern beeinträchtigt ist. Im Übrigen gelten die Absätze 2 bis 5 entsprechend.

§ 3 Geltungsbereich, Konkurrenzen

(1) Steht die verletzte oder bedrohte Person im Zeitpunkt einer Tat nach § 1 Abs. 1 oder Abs. 2 Satz 1 unter elterlicher Sorge, Vormundschaft oder unter Pflegschaft, so treten im Verhältnis zu den Eltern und zu sorgeberechtigten Personen an die Stelle von §§ 1 und 2 die für das Sorgerechts-, Vormundschafts- oder Pflegschaftsverhältnis maßgebenden Vorschriften.

(2) Weitergehende Ansprüche der verletzten Person werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 4 Strafvorschriften

Wer einer bestimmten vollstreckbaren Anordnung nach § 1 Abs. 1 Satz 1 oder 3, jeweils auch in Verbindung mit Abs. 2 Satz 1, zuwiderhandelt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft. Die Strafbarkeit nach anderen Vorschriften bleibt unberührt.

Textnachweis ab: 1. 1.2002
Das Gesetz wurde als Artikel 1 d. G v. 11.12.2001 I 3513 vom Bundestag beschlossen. Es ist gem. Art. 13 Abs. 2 dieses G am 1.1.2002 in Kraft getreten.

Persönlicher Sicherheitsplan

Sicherheitsplan für von häuslicher Gewalt Betroffene

Wenn Sie in einer Gewaltbeziehung leben, ist es sinnvoll, einen persönlichen Sicherheitsplan für sich zu erstellen. Damit sind Sie auf zukünftige Krisensituationen besser vorbereitet und bekommen mehr Sicherheit und mehr Kontrolle über Ihre Situation.

Vertrauen Sie Ihrem Instinkt: Wenn Sie gewalttätige Auseinandersetzungen kommen sehen, versuchen Sie, mit Hilfe Ihres Sicherheitsplanes der Situation zu entkommen.

Sie selbst bestimmen, welche Maßnahmen für Sie wichtig sind. Die angeführten Punkte sollen Ihnen als Richtlinie und Anregung dienen.

Wenn Sie mit der Gewalt ausübenden Person zusammenleben, können Sie im Notfall Folgendes tun: Mit Ihren Kindern flüchten oder sich Hilfe von außen holen.

Ich plane meine Flucht

- ▶ Ich habe den Notruf und weitere wichtige Nummern (z. B. örtl. Polizeidienststelle, Frauenhaus, Frauenberatungsstelle) in meinem Telefon/ Handy gespeichert.
- ▶ Ich nehme Kontakt zu einer Anwältin/ einem Anwalt auf, wo ich im Notfall Unterstützung finden kann.
- ▶ Ich trage immer Kleingeld/Telefonkarten und die wichtigsten Nummern (siehe oben) bei mir.
- ▶ Ich bespreche meinen Sicherheitsplan mit einer Vertrauensperson.

- ▶ Ich weihe meine Kinder zum Teil mit ein.
- ▶ Falls ich nicht offen am Telefon sprechen kann, benutze ich ein Codewort, damit meine Kinder wissen, dass wir die Wohnung verlassen, und die vertraute Person versteht, dass ich komme.
- ▶ Ich eröffne ein eigenes Bankkonto mit einer eigenen Bankkarte/Kreditkarte. Die Unterlagen deponiere ich bei meiner Vertrauensperson.
- ▶ Ich mache Kopien von allen wichtigen Dokumenten, die ich bei meiner Vertrauensperson deponiere.
- ▶ Ich verstecke Geld und Ersatzschlüssel an einem nur mir bekannten Ort, damit ich sie im Notfall griffbereit habe.
- ▶ Ich packe eine „Notfalltasche“. Diese bringe ich zu meiner Vertrauensperson, die sie aufbewahrt und sie mir gegebenenfalls bringt, wenn ich sie brauche.
- ▶ Wenn ich mich dazu entscheide, die Wohnung zu verlassen, kenne ich die Fluchtwege: Ausgänge, Fenster, Aufzüge u. a.
- ▶ Falls ich flüchten muss, gehe ich zu einer Vertrauensperson. Das habe ich mit ihr abgesprochen. Ich kann auch ins Frauenhaus gehen; die Telefonnummer habe ich griffbereit.

„Notfalltasche“

Folgende Dokumente bzw. Unterlagen im Original oder Kopie:

- ▶ Ausweis/Reisepass und Kinderausweis(e)
- ▶ eigene Geburtsurkunde und die der Kinder, Heiratsurkunde
- ▶ Krankenversicherungskarte, Atteste, Sozialversicherungsausweis
- ▶ Mietvertrag, Versicherungsverträge (z. B. Bauspar-, Lebens- und Haftpflichtversicherung)
- ▶ Arbeitsvertrag, Lohnsteuerkarte, Schul- und Arbeitszeugnisse
- ▶ Renten-, Sozial- und Arbeitsamtbescheide
- ▶ evtl. Scheidungsurteil, Sorgerechtsentscheid aus vorheriger Ehe
- ▶ Bankunterlagen, Sparbücher, Wertpapiere (Kopien)
- ▶ evtl. Führerschein, Fahrzeugpapiere

Persönlicher Sicherheitsplan

Das Nötigste für einige Tage:

- ▶ Kleidung, Hygieneartikel, Schulsachen, Lieblingsspielzeug
- ▶ Medikamente, Ersatzbrille

Sonstiges:

- ▶ Geld
- ▶ Schlüssel für Wohnung/Auto
- ▶ Adressbuch
- ▶ Erinnerungen: Tagebücher, Fotos und geliebte Dinge

Hilfe holen:

- ▶ Ich habe den Notruf und weitere wichtige Nummern in meinem Telefon/Handy gespeichert.
- ▶ Ich zeige meinen Kindern, wie sie im Notfall Hilfe per Telefon/Handy holen können. Ich stelle sicher, dass sie dann die Adresse durchgeben können.
- ▶ Wenn ich mich innerhalb der Wohnung verstecke, weiß ich, welche Räume abschließbar sind.
- ▶ Ich weiß, in welchen Räumen ich durch das Fenster oder mit dem Telefon/Handy Hilfe holen kann.
- ▶ Ich benutze ein Codewort, damit meine Vertrauensperson weiß, dass sie die Polizei holen soll.
- ▶ Mit meinen Nachbarn kann ich über meine Situation sprechen und sie bitten, die Polizei zu holen, falls sie etwas hören oder etwas Verdächtiges wahrnehmen.

Vernetzung und Kooperation

Der Arbeitskreis gegen häusliche Gewalt im Odenwaldkreis bietet Organisationen und Institutionen, die in ihrer Arbeit in unterschiedlicher Weise mit dem Problem der häuslichen Gewalt konfrontiert sind, die Möglichkeit der Vernetzung und Kooperation. Die Arbeit des Arbeitskreises wird von der Gleichstellungsbeauftragten des Odenwaldkreises koordiniert.

Beratungsstelle für Kinder, Jugendliche und Eltern

Relystraße 20
64720 Michelstadt
Telefon: 06061 71792
E-Mail: eb.odw@odenwaldkreis.de
Internet: www.odenwaldkreis.de

Jugendwerkstätten Odenwald e.V.

Gerhart-Hauptmann-Straße 2
64711 Erbach
Telefon: 06062 9121-10
Fax: 06062 9121-12
E-Mail: verwaltung@jwo-ev.de
Internet: www.jwo-ev.de

Suchtberatung im Suchthilfezentrum DRK Odenwaldkreis

Gabelsberger Straße 5
64711 Erbach
Telefon: 06062 607-70
E-Mail: suchtberatung-odenwaldkreis@web.de

Hebammen im Odenwaldkreis

Hohe Straße 48
64732 Bad König
Telefon: 06063 5649
E-Mail: info@hebammen-odenwaldkreis.de
Internet: www.hebammen-odenwaldkreis.de

Behindertenbeauftragte des Odenwaldkreises

Michelstädter Str. 12
64711 Erbach
Telefon: 06062 70-1474
E-Mail: r.hoffmann@odenwaldkreis.de
Frau Regina Hoffmann



Herausgeber:

Kreisausschuss des Odenwaldkreises
Gleichstellungsbeauftragte in Zusammenarbeit mit
dem Arbeitskreis gegen häusliche Gewalt
Michelstädter Straße 12
64711 Erbach

Redaktion:

Petra Karg
Telefon: 06062 70-222
E-Mail: p.karg@odenwaldkreis.de
Internet: www.odewaldkreis.de

Ausgabe:

Dezember 2016

Urheber gem. §13 UrhG:

Johannes Kessel / Lebensform GmbH